

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Wohngebiet Hainweg“ im Ortsbezirk Nordenstadt

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 11.02.2009

1. 252 01 / 01	7
2. 252 01 / 02	7

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.01.2008

1. Amt für soziale Arbeit 51.1	8
2. Amt für Wirtschaft und Liegenschaft - 80	8
3. Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG)	9
4. Industrie- und Handelskammer (IHK)	9
5. Regierungspräsidium Darmstadt (RPD)	10
6. Bildungsplaner/Dez. V	11
7. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	11
8. Sportamt - 52	12
9. Umweltamt - 36	12

10. Wehrbereichsverwaltung	12
11. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - ELW	13
12. Hessenwasser	13

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.09.2012 bis 29.10.2012

1. 252 01/03	14
2. 252 01/04	14
3. 252 01/05 (Schreiben vom Mai 2013)	15

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.09.2012

1. Amt für soziale Arbeit 51.1	17
2. Amt für Wirtschaft und Liegenschaften - 80	17
3. Regierungspräsidium Darmstadt (RPD)	18
4. Regierungspräsidium Darmstadt (RPD) - Kampfmittelräumdienst	18
5. Bildungsplaner/Dez. V	18
6. Umweltamt - 36	19
7. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW)	19
8. ESWE Versorgung	19
9. Hessenwasser	19

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013

1. 252 01/06	20
2. 252 01/07	20
3. 252 01/08	38
4. 252 01/09	43
5. 252 01/12	44
6. 252 01/13	45
7. 252 01/17	47
8. 252 01/19	47
9. 252 01/20	47
10. 252 01/22	47
11. 252 01/25	49
12. 252 01/26	49
13. 252 01/10	51
14. 252 01/11	51

15.	252 01/14.....	51
16.	252 01/15.....	51
17.	252 01/16.....	51
18.	252 01/18.....	51
19.	252 01/21.....	51
20.	252 01/23.....	51
21.	252 01/24.....	51

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 21.05.2014

1.	252 01/27.....	53
2.	252 01/28.....	56
3.	252 01/29.....	56

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015

1.	252 01/32.....	57
2.	252 01/33.....	57
3.	252 01/34.....	58
4.	252 01/35.....	58
5.	252 01/36.....	59
6.	252 01/37.....	59
7.	252 01/39.....	60
8.	252 01/42.....	60
9.	252 01/30.....	65
10.	252 01/31.....	65
11.	252 01/38.....	65
12.	252 01/40.....	65
13.	252 01/41.....	65

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015

1.	252 01/43.....	66
2.	252 01/47.....	67
3.	252 01/48.....	68
4.	252 01/52.....	72
5.	252 01/53.....	74
6.	252 01/55.....	76

7.	252 01/44.....	80
8.	252 01/45.....	80
9.	252 01/46.....	80
10.	252 01/49.....	80
11.	252 01/50.....	80
12.	252 01/51.....	80
13.	252 01/54.....	80

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015

1.	Amt 3606 Umweltamt	81
2.	Bildungsplaner/ Dezernat V (Schulamt).....	84
3.	Amt 53 Gesundheitsamt	84
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vormals Wehrbereichsverwaltung IV).....	86
5.	ESWE Verkehr.....	87
6.	Kreishandwerkerschaft	87
7.	Landesamt für Denkmalpflege.....	88
8.	Regierungspräsidium Darmstadt (RPD)	89
9.	Amt 51 Amt für soziale Arbeit	92
10.	Regierungspräsidium Darmstadt (RPD) Kampfmittelräumdienst	92
11.	Amt 66 Tiefbau- und Vermessungsamt	92
12.	Amt 70.41 ELW Planung und Bau, Versorgung.....	92
13.	Amt 80.S.....	92
14.	ESWE Versorgung.....	92
15.	Hessenwasser	92
16.	PLEdoc	92
17.	Polizeipräsidium Westhessen.....	92

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016

1.	252 01/56.....	93
2.	252 01/57.....	93
3.	252 01/58.....	95
4.	252 01/62.....	96
5.	252 01/66.....	96
6.	252 01/67.....	97
7.	252 01/68.....	98
8.	252 01/70.....	99
9.	252 01/71.....	99
10.	252 01/72.....	100
11.	252 01/73.....	101
12.	252 01/75.....	102
13.	252 01/76.....	102
14.	252 01/78.....	103
15.	252 01/80.....	104
16.	252 01/81.....	105
17.	252 01/83.....	105
18.	252 01/84.....	106
19.	252 01/85.....	108
20.	252 01/87.....	110
21.	252 01/88.....	110
22.	252 01/89.....	111
23.	252 01/90.....	111
24.	252 01/91.....	115
25.	252 01/92.....	117
26.	252 01/93.....	118
27.	252 01/94.....	119
28.	252 01/95.....	120
29.	252 01/59.....	121
30.	252 01/60.....	121
31.	252 01/61.....	121
32.	252 01/63.....	121
33.	252 01/64.....	121
34.	252 01/65.....	121
35.	252 01/69.....	121
36.	252 01/74.....	121
37.	252 01/77.....	121
38.	252 01/79.....	121

39.	252 01/82.....	121
40.	252 01/86.....	121
41.	252 01/91.....	121

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016

1.	Amt 52 Sportamt.....	122
2.	Industrie- und Handelskammer.....	122
3.	Landesamt für Denkmalpflege.....	123
4.	Regierungspräsidium Darmstadt (RPD).....	123
5.	Hessen Mobil.....	124
6.	Amt 3606 Umweltamt.....	124
7.	Bildungsplaner/ Dezernat V (Schulamt).....	124
8.	Amt 66 Tiefbau- und Vermessungsamt.....	125
9.	Amt 80 S.....	125
10.	ELW Planung und Bau.....	125
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vormals Wehrbereichsverwaltung IV).....	125
12.	ESWE Verkehr.....	125

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 11.02.2009				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. 252 01/01	Die Einsprechenden sind mit der Umsetzung des Baugebietes und der Ausgleichsflächen nicht einverstanden. Man verliere hochwertige Ackerflächen in der Größenordnung von 21 ha für die Bauflächen und zusätzlich 7 ha für die Ausgleichsflächen. Damit entziehe man den Landwirten die Existenzgrundlagen. Es sei in landwirtschaftlichen Fachplänen niedergelegt, dass hochwertige Böden von Bebauung freizuhalten sind. Die Interessen der örtlichen Landwirte sehen sie bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt.	Die Stellungnahme ist bereits teilweise berücksichtigt.	Die geplante Wohnbaufläche sowie die geplanten Flächen für Maßnahmen, zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft werden bis auf die Höhe der Oppelner Straße zurückgenommen. Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Bereich der Delkenheimer Kiesgrube umgesetzt.	Umwidmung der „Flächen für Maßnahmen, zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft, Planung“ und der „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ in „Landwirtschaftliche Fläche, Planung“.
2. 252 01/02	Verlängerung des Westring bis zur Igstadter Straße	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Die in den Bauleiplanverfahren zum „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ dargestellte Verbindung des Westrings mit der Igstadter Straße wurde durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Eine Verlängerung des Westrings bis zur Igstadter Straße ist somit nicht zulässig.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.01.2008				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. Amt für Soziale Arbeit _ 51.1	1. Febr. 2008: Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen : KiTa mit 5 Gruppen. 2. Juli 2009: Neubau KiTa <u>und Flächen für Jugendarbeit</u> erforderlich.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt	Es gab bereits im wirksamen Flächennutzungsplan vom 15.11.2003 eine Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Soziale Zwecke, Planung“. Aufgrund der Konkretisierung der Planung liegt die erforderliche Grundstücksgröße für die Kita zwischen 2.500 und 5.000 m ² . Entsprechend der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung durch ein Symbol.	Entfallen der flächenhaften Darstellung.
2. Amt für Wirtschaft und Liegenschaften (vormals 80.80, heute über 80-S)	Es wird angeregt, eine SO-Handel-Fläche innerhalb des Planbereiches vorzusehen. Ein zeitgemäßer Versorgungsmarkt benötige ausreichende Verkaufsfläche (SO-Handel) mit guter verkehrlicher Erreichbarkeit. Diese Faktoren sollten bei der weiteren Bearbeitung Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.	Der von Amt 80 vorgebrachten Anregung wird teilweise gefolgt. Es ist vorgesehen, innerhalb des Plangebietes eine Einrichtung zur Quartiersversorgung anzusiedeln. Die Forderung des Amtes 80 nach Darstellung einer SO-Handel-Fläche innerhalb des Planbereiches stammt aus dem Jahr 2008. Aktuell haben sich mehrere Versorgungseinrichtungen im näheren Umfeld der Siedlungserweiterungsfläche angesiedelt, so dass nunmehr der Bedarf einer quartiersbezogenen größeren Versorgung nicht mehr gegeben ist. Dieser aktuellen Situation wird in der vorliegenden Änderung begegnet. Der voraussichtliche Flächenbedarf der gebietsbezogenen Einrichtungen liegt unterhalb der darstellungsrelevanten Grenze von 0,5 ha im Innenbereich und wird somit in der vorliegen-	Die im Bearbeitungsstand vom 01.02.2012 dargestellte Fläche entfällt und wird wieder - entsprechend der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 15.11.2003 - als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.01.2008				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			den Änderung nicht mehr eigens dargestellt.	
3. Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie	Aus Sicht des Schutzes vor Lärm und Erschütterungen wird die Planung des Wohngebietes unmittelbar neben einem Gewerbegebiet und Sondergebiet Handel nicht befürwortet. Es werden Nachbarschaftskonflikte befürchtet.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Es ist unstrittig, dass an die südliche Begrenzung des Planbereiches eine geplante gewerbliche Baufläche, eine Baufläche „SO-Handel“ und eine bestehende gewerbliche Baufläche angrenzen. Die Entscheidung zur Platzierung einer geplanten Wohnbaufläche an diesem Standort wurde bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des wirksamen Flächennutzungsplans getroffen und entsprechend abgewogen. Zur Minimierung nachteiliger Wirkungen, die möglicherweise von den angrenzenden Nutzungen ausgehen könnten, sind im nachgeordneten Bebauungsplan folgende Maßnahmen und Festsetzungen zu nennen: Immissionsschützende Bebauung („Riegel“) sowie die Zonierung bzw. Staffelung der zulässigen Gewerbebetriebe und Schallschutzmaßnahmen im neuen Wohnbaugebiet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bereits der Bebauungsplan „Am Grünen Weg“ ein - nach Lärmbelastung - dreifach abgestuftes Gewerbegebiet festsetzt. Im Bereich der „Konrad-Zuse-Straße“ sind nur „nicht störende Gewerbebetriebe“ zulässig.	Keine
4. Industrie- und Handelskammer	Es wird angeregt, in der Begründung die neueste Bevölkerungsschätzung aus dem Jahr 2007 heranzuziehen.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die Begründung wurde unter Ziffer 1 Allgemeines aktualisiert.	Die Begründung wurde unter Ziffer 1 Allgemeines wie folgt geändert und lautet:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.01.2008				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
				(.....) In der Bevölkerungsprognose 2012 wird für Wiesbaden bis zum Jahr 2030 ein Anstieg auf 283.000 Einwohner prognostiziert.
5. RPD	Planbereich liegt im Schwerpunktbereich für regionale Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für den Feldhamster (FFH-Anhang IV-Art). Vorkommen des Feldhamsters sind zu prüfen. Darüber hinaus ist zu ermitteln, ob und wieweit Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Feldhamsterpopulation im Plangebiet getroffen werden können.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Da im Plangebiet Lebensräume für Feldhamster sein können, wurde eine „Faunistische Erfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung übernommen.	Die Begründung wurde unter 8.3.1 (...) Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt ergänzt: Der Planbereich liegt im Schwerpunktbereich für regionale Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für den Feldhamster (FFH-Anhang IV-Art). Dieser Schwerpunktbereich (Nordstadt-Erbenheim-Wiesbaden) wurde im Zuge landesweiter Arterfassungen ermittelt und benennt einen Bereich, in dem sich die Feldhamsterpopulation in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Im Zuge des Berichts „Faunistische Erfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ wurde festgestellt, dass innerhalb des Planbereichs kein Vorkommen des Feldhamsters besteht. Außerdem wurde die Begründung unter 8.3.3 (...) Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt ergänzt: Sollte eine Einwanderung des

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.01.2008				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
				Feldhamsters nicht verhindert werden können, ist bei Bebauung des Plangebiets eine erneute Prüfung des Vorkommens des Feldhamsters erforderlich. Wird ein Vorkommen festgestellt, so sind Maßnahmen zu ergreifen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.
6. Bildungsplaner Dez. V	Febr. 2008: Bedarf bei 650 neuen WE: einzügige Dependance der Grundschule Nordenstadt, d. h. vier Klassen (ca. 100 Kinder) in den Klassen 1 - 4. zusätzlich sind erforderlich: Räumlichkeiten für die Ganztagsversorgung, Verwaltung, Lehrerstützpunkt und Freiflächen. Juli 2009: Weiterer Zug Grundschule und Betreuungsräume aus ökonomischen Gründen am bestehenden Standort notwendig.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf -Schule dargestellt.	Die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Schule, Planung“ im Planbereich entfällt.
7. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Es wird darauf hingewiesen, dass es nach Ansicht des Einwenders die Aufgabe der Stadtplanung sei, Wohnbaugebiete nur dort auszuweisen, wo es nicht zu Konflikten kommen kann. Insbesondere wird hier auf den Fluglärm verwiesen.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	In der Planung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schallschutzes im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.01.2008				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
8. Sportamt - 52	Bei zu erwartenden 1.300 neuen EW entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Sportplatzfläche von 3.900 qm und 260 qm zusätzlicher Hallenfläche. Über mögliche Standorte ist unter Berücksichtigung weiterer Projekte wie z. B. Ausbau d. Sportzentrums an der Oppelner Straße bzw. drei-Felder-Halle in Erbenheim zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Flächenpotenziale sind im Bereich „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße vorhanden.	Keine
9. Umweltamt - 36	Durch die Aufhebung des Wasserschutzgebietes befindet sich der Planbereich nicht mehr innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) für die Trinkwassergewinnungsanlage Delkenheim. Entsprechende Kennzeichnung ist aufzuheben.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die Begründung wurde entsprechend unter Punkt 6 Änderungen angepasst.	Die Begründung wurde unter Ziffer 6 Änderungen (...) Wasserschutzgebiet angepasst und lautet: Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Planbereich ein bestehendes Wasserschutzgebiet, Zone 3, weitere Schutzzone als nachrichtliche Übernahme dar. Das Wasserschutzgebiet Delkenheim wurde mit Verordnung vom 06.01.2003 aufgehoben. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird diese nachrichtliche Übernahme entsprechend gelöscht.
10. Wehrbereichsverwaltung	Das Plangebiet befindet sich im angeordneten Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes WI-Erbenheim. Max. Bauhöhe 14,00 m über Grund (ca. 177,00 ü. NN).	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die Begründung wurde entsprechend unter 6 Änderungen (Stand 1.02.2012) geändert.	Die Begründung wurde unter 6 Änderungen (...) Bauschutzbereich des Flugplatzes Erbenheim der aktuellen Stellungnahme entsprechend angepasst und lautet: Durch das Vorhaben werden

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.01.2008				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
<p>Hinweis: Seit 2013 liegt die Zuständigkeit beim: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>			<p>Hinweis: Mit Schreiben vom 15.07.2015 wurden die Behörden erneut frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat eine Stellungnahme abgegeben, die in die Begründung übernommen wurde.</p>	<p>Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Erbenheim. Nach Auswertung der Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Die max. Bauhöhe beträgt 17,5 m. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>
<p>Außerdem haben folgende Behörden Stellungnahmen vorgebracht:</p> <p>11. ELW - 70.41 12. Hessenwasser</p>	<p>In den Stellungnahmen werden u. a. Aussagen zu folgenden Themen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung/-system - Wasserversorgungsleitung 	<p>Die Stellungnahmen sind für die Ebene des FNP nicht relevant.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Darstellungen oder Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung/-system - Wasserversorgungsleitung 	<p>Keine</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.09.2012 bis 29.10.2012				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1 252 01/03	Gegen „SO-Handel“ an vorgesehener Stelle, da hier keine Vermarktungsmöglichkeit des Bereiches als „SO“.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Aktuell haben sich mehrere Versorgungseinrichtungen im näheren Umfeld der Siedlungserweiterungsfläche angesiedelt, so dass nunmehr der Bedarf einer quartiersbezogenen größeren Versorgung nicht mehr gegeben ist. Dieser aktuellen Situation wird in der vorliegenden Änderung begegnet. Der voraussichtliche Flächenbedarf der gebietsbezogenen Einrichtungen liegt unterhalb der darstellungsrelevanten Grenze von 0,5 ha im Innenbereich und wird somit in der vorliegenden Änderung nicht mehr eigens dargestellt.	Die im Bearbeitungsstand vom 01.02.2012 dargestellte Fläche entfällt und wird wieder - entsprechend der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 15.11.2003 - als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt.
2 252 01/04	Gegen „SO-Handel“ in vorgesehener Größe, lieber kleinere Läden. Erschließung des Baugebietes durch den ÖPNV, Flächen für Sport- und Spielanlagen im neuen Baugebiet.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Aktuell haben sich mehrere Versorgungseinrichtungen im näheren Umfeld der Siedlungserweiterungsfläche angesiedelt, so dass nunmehr der Bedarf einer quartiersbezogenen größeren Versorgung nicht mehr gegeben ist. Dieser aktuellen Situation wird in der vorliegenden Änderung begegnet. Der voraussichtliche Flächenbedarf der gebietsbezogenen Einrichtungen liegt unterhalb der darstellungsrelevanten Grenze von 0,5 ha im Innenbereich und wird somit in der vorliegenden Änderung nicht mehr eigens dargestellt. Spielflächen können im nachgeordneten Bebauungsplan in den öffentli-	Die im Bearbeitungsstand vom 01.02.2012 dargestellte Fläche entfällt und wird wieder - entsprechend der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 15.11.2003 - als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.09.2012 bis 29.10.2012				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			chen Grünflächen zugelassen werden. Für weitere Sport- und Spielflächen sind Flächenpotenziale im Bereich „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ vorhanden.	
3 252 01/ 05 (Einspruch außerhalb der Frist der öffentlichen Auslegung Datum des Schreibens 2. Mai 2013)	Anstieg der Verkehrsbelastung, kein Verkehrskonzept vorhanden, gesteigener Fluglärm	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden. In der Planung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schall-	Keine

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.09.2012 bis 29.10.2012				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			schutzes im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.09.2012				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
3. RPD	Der Kampfmittelräumdienst wurde nicht beteiligt.	Die Stellungnahme ist berücksichtigt.	Der Kampfmittelräumdienst wurde mit gesondertem Schreiben beteiligt (s. Ziffer 4).	Keine
4. RPD - Kampfmittelräumdienst.	Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.	Die Stellungnahme ist berücksichtigt.	Die Begründung wurde nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter den Ziffern 8.3.1 und 8.3.3 entsprechend ergänzt. Im September 2015 hat eine Überprüfung der geplanten Bauflächen auf kampfmittelrelevante Anomalien durch eine Fachfirma stattgefunden. Die Ergebnisse wurden in Ziffer 8.3.3 der Begründung aufgenommen.	Die Begründung wurde unter Ziffer 8.3.1 (...) und 8.3.3 (...) Schutzgut Boden ergänzt: 8.3.1 (...) Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Planbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. 8.3.3 (...) Eine Untersuchung des Bodens ist im September 2015 erfolgt. Im Plangebiet wurden 42 kampfmittelrelevante Anomalien festgestellt, aufgegraben und überprüft (siehe Ziffer 8 Punkt 10).
5. Bildungsplaner, Dez. V	Neuberechnung der KiTa-Gruppen. Neu 7 Gruppen. Bereich für Kinder- und Jugendarbeit.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Dem erhöhten Bedarf von nun 7 KiTa-Gruppen wird Rechnung getragen. Die Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe östlich der geplanten Haupteinrichtung im Norden und Süden angesiedelt werden. Der Flächenbedarf im Norden bewegt sich im Bereich zwischen 2.500 m ² und 5.000 m ² . Der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans entsprechend wird dieser Standort durch ein Symbol für „Gemeinbedarfseinrichtungen, soziale Zwecke, Planung“ dargestellt. Die Einrichtung im Süden liegt unter	Im Bereich der geplanten Haupteinrichtung im Norden wird ein Symbol „Gemeinbedarfsfläche, soziale Zwecke, Planung“ dargestellt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.09.2012				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Ausgehend davon ist an Schulraum ein Mehrbedarf von 4 Klassenräumen und 2 Differenzierungsräumen notwendig. Für die Betreuung muss geprüft werden ob die Verpflegungseinrichtung im Schulkinderhaus Nordenstadt ausreichend ist oder erweitert werden muss. Kosten können noch nicht beziffert werden.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	der darstellungsrelevanten Größe von 2.500 m ² und wird im FNP somit nicht dargestellt. Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf - Schule dargestellt.	Die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Schule, Planung“ im Planbereich entfällt.
6. Umweltamt - 36	Die Darstellung des „SO Handel, Planung“ sollte nochmals überdacht werden. Für die Lage der Grünverbindungen gelten die Darstellungen des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Es werden im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Haupterschließungsachse auch Geschäfte für die gebietsbezogene Versorgung vorgesehen. Ihre Größe liegt unterhalb der darstellungsrelevanten Grenze von 0,5 ha im Innenbereich und wird somit in der vorliegenden Änderung nicht mehr eigens dargestellt. Die im Landschaftsplan dargestellten Grünverbindungen werden durch die Darstellung „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ bereits abgedeckt.	Die im Bearbeitungsstand vom 01.02.2012 dargestellte Fläche entfällt und wird wieder - entsprechend der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 15.11.2003 - als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt. Keine
Außerdem haben folgende Träger Stellungnahmen vorgebracht: 7. ELW 8. ESWE Versorgung 9. Hessenwasser	In den Stellungnahmen werden Aussagen zu folgenden Themen getroffen: - Entwässerung/-system - Versorgung/-erschließung - Grunddienstbarkeiten - Trinkwasserversorgungsleitungen	Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im FNP werden u. a. keine Darstellungen oder Aussagen getroffen zu: - Entwässerung/-systeme - Versorgung/-erschließung - Grunddienstbarkeiten - Trinkwasserversorgungsleitungen	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. 252 01 /06	<p>(...) Südlich dieses Baugebietes ist im Fußwegbereich Daimlerring 6 die Kita der AWO und nördlich die Kita Heerstraße. Beide Kitas sind zu Fuß (max. 250m) von dem Baugebiet Hainweggebiet zu erreichen.</p> <p>Wo in Nordenstadt eine Kita fehlt - das hat die Politik und besonders unsere Ortspolitiker bisher verschlafen - ist eine Kita im Nordosten von Nordenstadt.</p> <p>Und nun komme ich zum zweiten Punkt, dem Autoverkehr. Die Kita Heerstraße wird täglich zweimal von je 40 Fahrzeugen aus dem Nordosten angefahren. Vom Lindenweg bis zur Kita Heerstraße sind es 2 km. Als Fußweg zu weit und daher ein großes Verkehrsaufkommen. Angenommen ein Mittelwert von 1500 m ergibt hin und zurück 3 km, morgens u. nachmittags zusammen 6 km pro Kind und Tag. Bei 40 Kindern sind dies 80 Fahrten, entsprechend 240 durch den alten Ortskern gefahrene Kilometer. Das ist nach meiner Meinung auch ein infrastrukturelles Desaster! (...)</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Die Stellungnahme behandelt Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und deren Auswirkungen auf den motorisierten Individualverkehr, die außerhalb des Planbereichs „Wohngebiet Hainweg“ liegen. Eine Berücksichtigung kann deshalb nicht in der Flächennutzungsplanänderung erfolgen.	Keine
2. 252 01 /07	1. Mit welcher Begründung soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche Hainweg baureif gemacht werden, obwohl das relativ neue Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden vom 11.06.2013 in Artikel 1 eine vorrangige städtebauliche Entwicklung im Innenbereich vorschreibt und das Ergebnis der "Task Force" ausreichende Wohn-	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.	Die Fläche ist bereits in dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen bereits abgewogen. Auch im Regionalplan Südhessen 2010 ist der	Umwidmung der „Flächen für Maßnahmen, zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft, Planung“ und der „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ in „Landwirtschaftliche Fläche, Planung“.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>bauflächen im Innenbereich Wiesbadens bescheinigt sowie in absehbarer Zeit Konversionsflächen der US-Army, insbesondere in Kastel, zur Wohnbebauung zur Verfügung stehen?</p> <p>2. Ist es vom Stadtentwicklungsdezernat (und vom Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr) gewünscht, dass die SEG Wiesbaden bereits jetzt einen städtebaulichen Vertrag und einen Aufstellungsbeschluss vorbereitet, ohne das Ergebnis des neuen Verkehrsentwicklungsplanes, insbesondere für die östlichen Stadtteile, abzuwarten?</p> <p>3. Zu welchen Ergebnissen hat eine Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung der fiskalischen Auswirkungen bei den bisherigen Planungen des Baugebietes Hainweg geführt?</p> <p>4. Werden überhaupt Kosten-Nutzen-Analysen bei Planungen von Wohngebieten (z.B. Bierstadt-Nord) in Auftrag gegeben?</p> <p>5. Wurden bzw. werden dabei auch die bisherigen und künftigen Personal- und Verwaltungskosten ermittelt und berücksichtigt, die beim Stadtplanungsamt, dem Tiefbau- und Vermessungsamt, der SEG, dem Umweltamt, bei den zahlreichen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB, bei Gutachtern, Sachverständigen etc. entstehen und zum größten Teil den Haushalt der Stadt Wiesbaden belasten?</p> <p>6. Werden dem Ausschuss für Planung,</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. bis 6.. Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Planbereich als „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ dargestellt. Die kommunale Bauleitplanung stimmt somit mit den Zielen der Regionalplanung überein.</p> <p>Der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan für den Planbereich „Wohngebiet Hainweg“ wurde bereits am 20.09.2007 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.</p> <p>Zu 3. bis 6.: Eine Kosten- Nutzenanalyse ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Im nachgeordneten Bebauungsplan sind die Kosten, Rechte, Pflichten und Lastenverteilung, insbesondere hinsichtlich der Infrastruktur, in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Entwickler und der Landeshauptstadt Wiesbaden zu regeln.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Bau und Verkehr und ggfs. auch dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung noch vor einer eventuellen Verabschiedung eines Aufstellungsbeschlusses diese Ergebnisse einer Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt?</p> <p>7. Haben das Stadtplanungsamt und das Umweltamt bereits Konzepte zur Anpassung des Klimawandels vorgelegt und welche Auswirkungen haben sie für das geplante Wohnbaugebiet Hainweg?</p> <p>8. Werden bei diesen Ämtern elektronische Entscheidungsunterstützungswerkzeuge genutzt, die z.B. im Rahmen des Forschungsprojekts "Urbane Strategien zum Klimawandel in Kommunen" (Stadt-KlimaExWost) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entwickelt wurden?</p> <p>Im Rahmen der von Ihnen Herr Oberbürgermeister in Ihrer Antrittsrede am 01.07.2013 geforderten Bürgerbeteiligung, insbesondere bei größeren Projekten von Anfang an (alle Wiesbadener sollen sich in die Gestaltung unseres Gemeinwesens einbringen und Verantwortung übernehmen), erlaube ich mir, auch bei Eigeninteressen, zu den nicht gelösten Problemen beim Wettbewerb für das Wohngebiet Hainweg in Nordenstadt einen Kompromissvorschlag zu unterbreiten. (...) Daher bitte ich Sie als politisch Verantwortliche zur ergänzenden Meinungsbil-</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorbemerkung, keine Stellungnahme</p>	<p>Es liegt bereits das vertiefende Klimagutachten zum geplanten Baugebiet vor (Fa. Ökoplan, Stand 11. Mai 2015). Die Empfehlungen werden bei den Bauleitplanungen berücksichtigt.</p> <p>Welche Entscheidungsunterstützungswerkzeuge durch die Verwaltung und die Büros für die Gutachten genutzt werden ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>dung folgende Fakten näher zu betrachten:</p> <p>Verkehrskonzept für die östlichen Wiesbadener Stadtteile.</p> <p>Ein sehr großes Problem stellt die Verkehrsentwicklung in den östlichen Wiesbadener Stadtteilen, insbesondere in Erbenheim, Nordenstadt und wahrscheinlich demnächst auch in Igstadt, dar. Durch einen eventuellen Zuzug von 2.000 bis 2.500 neuen Einwohnern des Wohngebietes Hainweg würde sich die Situation noch weiter verschärfen.</p> <p>Direkt gegenüber dem Hainweg am geplanten Kreisel Westring/Konrad-Zuse-Straße/Borsigstraße befindet sich das im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Handel ausgewiesene Möbel-Unger-Gelände. Durch die geplante Nutzung würde sich das Kfz-Fahrtenaufkommen nach dem erst kürzlich von der Heinz + Feier GmbH erstellten Stadtteilverkehrsplan Wiesbaden-Nordenstadt, der die Grundlage für künftige Detailplanungen der verkehrlichen Entwicklung in Nordenstadt bilden soll und am 07.02.2013 von der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden beschlossen wurde (Beschluss Nr. 0023), nochmals um ca. 10.000 Kfz in 24 Stunden an Normalwerktagen erhöhen. Weitere Nutzungsverdichtungen sind im zum Großteil noch unbebauten Gewerbegebiet vorgesehen.</p> <p>Da fast alle Verkehrsteilnehmer beabsichtigen, ihr Ziel auf dem Weg des geringsten Widerstandes zu erreichen, wird weniger</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Das so genannte Unger-Gelände soll künftig als Gewerbegebiet genutzt werden. Das Kfz-Aufkommen wird unter Berücksichtigung des geplanten Holzhandels auf etwa 3.200 Kfz-Fahrten pro Normalwerktag geschätzt. Die Verteilung der Verkehrs aus dem Gewerbegebiet wurde bei der Untersuchung zum Plangebiet mitbetrachtet. Alle weiterführenden Betrachtungen zum Gewerbegebiet können nicht im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens</p>	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>die BAB 66 sondern hauptsächlich die direkt am Hainweg gelegene Konrad-Zuse-Straße und die sowieso schon völlig überlastete Ortsdurchfahrt von Erbenheim genutzt werden. Ob das ebenfalls der Heinz + Feier GmbH aktuell in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten jetzt zu anderen Ergebnissen kommen wird, darf bezweifelt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinweisen. Danach sind schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen ist vorzubeugen oder sie sind zu vermindern. Die verkehrstechnisch beste Lösung für den Hainweg wäre wahrscheinlich die Verlängerung des Westrings bis zur K 656 gewesen. Diese im Bebauungsplan vorgesehene Verlängerung wurde jedoch mit Urteil vom 04.08.2005 vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel wegen Abwägungsfehler verworfen und der Bebauungsplan für unwirksam erklärt.</p> <p>Eine Verbesserung des Verkehrsflusses soll die im Verkehrsentwicklungsplan 2003 mit Zielszenario 2015 geplante, aber noch nicht begonnene, Ertüchtigung der Straße Zum Golzenberg in Igstadt bringen. Nach Realisierung dieser Maßnahme fließt Richtung Erbenheim und Nordenstadt am geplanten Wohngebiet Hainweg der Konrad-Zuse-Straße entlang zum Gewerbegebiet Nordenstadt sowie zur BAB 66 und zurück zusätzlicher Verkehr</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>mit abgehandelt werden, da dies außerhalb des Regelungsbereichs des Geltungsbereichs liegt. Eine Empfehlung wurde als Information in die Begründung aufgenommen. Die gewählte Erschließungsvariante begünstigt die Empfehlung zur Borsigstraße.</p> <p>Den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist mit der Erstellung der umfangreichen Verkehrsuntersuchung und der Wahl der belastungsärmsten Variante Rechnung getragen worden.</p> <p>Die in den Bauleiplanverfahren zum „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ dargestellte Verbindung des Westrings mit der Igstadter Straße wurde durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt auch die Belastungssituation im Prognoseplanfall mit Nord-Süd-Anbindung des Plangebietes an das bestehende Straßennetz in Igstadt. Auf den Verkehrswegen „Zum Golzenberg“ und „An der Igstadter Straße“ ist von einer moderaten Verkehrszunahme von 100 bis 150 (Kfz/24h) auszugehen.</p>	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>aus Bierstadt, Kloppenheim, Auringen, Medenbach und Breckenheim. Kann die sowieso schon enge Ortsdurchfahrt in Igstadt diese Mehrbelastung verkraften? Was sagen die dortigen Bewohner dazu? Ob die Heinz + Feier GmbH diesen Aspekt in ihrem jetzt aufzustellenden Verkehrsgutachten berücksichtigt? In dem Stadtteilverkehrsplan Wiesbaden-Nordenstadt lag die Straße Zum Golzenberg Richtung "Katzenkurve" außerhalb des Untersuchungsgebietes.</p> <p>Welche praktischen Lösungsalternativen wird die Heinz + Feier GmbH aufzeigen, um der in Ihrer Antrittsrede Herr Oberbürgermeister Gerich gemachten Feststellung "Die autogerechte Stadt ist ein Konzept der Vergangenheit" zu genügen? Frau Möricke betonte in ihrer Rede am 15.09.2013 beim Verkehrswendefest an der Ringkirche, dass das Konzept einer autogerechten Stadt ein städteplanerischer Fehlgriff sei und "Der Mensch muss wieder im Mittelpunkt stehen".</p> <p>"CDU und SPD sind sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 16.05.2011 einig, dass die Verkehrsplanung künftig bei allen Projekten der Stadtplanung und -entwicklung eine zentrale Rolle spielen muss, um mögliche negative Auswirkungen dieser Projekte auf die verkehrliche Situation in Wiesbaden auszuschließen. Deswegen sollen Stadt- und Verkehrsplanung künftig besser vernetzt und im Gleichklang angegangen werden. Des-</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die Umsetzungen der geplanten Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Einbeziehung des geplanten Wohngebiets in eine Tempo 30 - Zonenregelung führt zu einer Dämpfung des Geschwindigkeitsniveaus und verbessert die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und den nichtmotorisierten Verkehr. Es wurden in der Verkehrsuntersuchung verschiedene Erschließungsvarianten auf ihre verkehrliche Auswirkung auf die Belastung der Hauptverkehrsstraße geprüft und dargestellt. Die empfohlene Variante zur Erschließung des Plangebiets biete die bestmögliche Anbindung unter dem Aspekt des Interessensausgleichs der Bestandumgebung und des neuen Plangebiets. Die Ostanbindung des Plangebiets wurde nicht weiter verfolgt, da die angrenzenden, bestehenden Wohnstraßen nicht mit zusätzli-	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>halb werden bei Stadtentwicklungsprojekten von Anbeginn an die daraus resultierenden Anforderungen für alle Verkehrsteilnehmer simultan mit berücksichtigt. Mit Ihrem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 21.08.2013 zur Untersuchung einer schlüssigen Verkehrskonzeption zwischen den östlichen Stadtteilen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Verkehrsentwicklungsplanes sind Sie auf dem richtigen Weg. Ich danke Ihnen für Ihr ehrenamtliches Engagement und Ihre diesbezüglichen Bemühungen und hoffe auf eine zeitnahe erfolgreiche Umsetzung durch das Stadtentwicklungsdezernat.</p> <p>Ziel sollte doch sein, ein Verkehrskonzept zu erstellen, das für die Bewohner der östlichen Stadtteile ein attraktives, wohnliches und menschliches Leben gewährleistet; also zuerst ein sinnvolles Verkehrskonzept und danach erst ein Aufstellungsbeschluss für das Wohngebiet Hainweg.</p> <p>Fluglärm von der US-Airbase Wiesbaden-Erbenheim.</p> <p>Der durch die US-Army verursachte Fluglärm stellt ein weiteres großes Problem dar. Das geplante Wohngebiet Hainweg liegt nur wenige Hundert Meter von der BAB 66 und dem Flugplatz Erbenheim entfernt. Zum Teil befindet es sich nach dem Luftverkehrsgesetz im Bauschutzbereich des Flugplatzes. (...)</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>chem Verkehr belastet werden sollen.</p> <p>Im Zug der Bauleitplanung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG, Stand 22. Mai 2015, geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schallschutzes im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen.</p>	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Neben den vorgenannten bereits seit vielen Jahren bestehenden Problemen Verkehr und Fluglärm gibt es noch viele andere Punkte, die bei einer eventuellen verbindlichen Bauleitplanung für den Hainweg zu berücksichtigen und zu lösen wären: Neubau des Gemeindezentrums Erweiterung oder Neubau der Taunushalle	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Ein Neubau des Gemeindezentrums und ein Neu- oder Umbau der Taunushalle ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Beide liegen außerhalb des Planbereichs.	Keine
	Freizeit- und Sportflächen	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Flächenpotenziale sind im Bereich „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ vorhanden.	Keine
	Erweiterung der Kindertagesstätte	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Dem erhöhten Bedarf von nun 7 KiTa-Gruppen wird Rechnung getragen. Die Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe östlich der geplanten Haupterschließungsachse im Norden und Süden angesiedelt werden.	Keine
	Erweiterung der Grundschule	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf -Schule“ dargestellt.	Aufgrund der Darstellungssystematik wird im Flächennutzungsplan nur die KiTa im Norden durch das Symbol „Gemeinbedarfsfläche - soziale Zwecke, Planung“ dargestellt.
	Jugendeinrichtung	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Bereich des nördlichen KiTa-Standortes soll auch eine Jugendeinrichtung untergebracht werden.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Altenwohneinrichtung	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen östlich der Haupterschließungsachse sollen auch soziale Infrastruktureinrichtungen für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie für Senioreneinrichtungen untergebracht werden. Der Flächenbedarf liegt unterhalb der für den Flächennutzungsplan geltenden Darstellungsgrenze von 2.500 m ² .	Keine
	Ausgleichsflächen für das Baugebiet	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die erforderlichen Ausgleichflächen werden hergestellt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt. Diese sind in die Planzeichnung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen. Festgesetzt werden u.a. Maßnahmen zur Bepflanzung in öffentlichen Grünflächen, Straßenräumen sowie auf den privaten Grundstücksflächen, Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenversiegelungen und zum Regenwassermanagement. Trotz umfangreicher Maßnahmen im Plangebiet ergibt die Eingriffsbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung rechnerisch ein Punktedefizit, dass durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung in der Kiesgrube Delkenheim kompensiert wird. Damit sind alle naturschutzrechtlichen Eingriffe, die durch das neue Wohngebiet verursacht, werden	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Entwässerungssystem	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	vollständig ausgeglichen. Maßnahmen zum Artenschutz werden in der Gemeinde Massenheim umgesetzt. Den Bauleitplänen liegt ein Entwässerungskonzept zugrunde, das mit textlichen Festsetzungen umgesetzt wurde. Die weitere Planung ist Gegenstand der Ausführungsplanung.	Keine
	Schallschutzmaßnahmen	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten, Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) erstellt, das die unterschiedlichen Lärmquellen, die aufs Plangebiet einwirken, betrachtet. Im nachgeordneten Bebauungsplan sind aufbauend auf den Empfehlungen des Schallgutachtens Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt worden.	Keine
	Frischluftschneise etc. Ich bitte Sie, hierüber mit den sehr kompetenten Herren Pfeifer und Dr. Übersohn aus Ihrer Stadtverordnetenfraktion zu sprechen, die Ihnen als langjährige Ortsbeiratsmitglieder von Nordenstadt bestens Auskunft geben können.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	s. Klimaschutz	
	Klimaschutz: Die Sicherung guter lufthygienischer und bioklimatischer Verhältnisse sind für das menschliche Wohlbefinden unabdingbar.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Zuge der Bauleitplanungen wurde ein unabhängiges Klimagutachten (Vertiefendes Klimagutachten zur geplanten Entwicklung des Wohngebietes)	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Auch das Stadtplanungsamt und das Umweltamt der Stadt Wiesbaden stehen mit der Anpassung an die Klimafolgen und Extremwetterereignisse vor großen und teilweise neuen Herausforderungen. Die Einbeziehung dieses Themenkomplexes in den Bauplanungsprozess erhöht dessen Komplexität und Unsicherheitsgrad erheblich. Neben der Stadtentwicklung gibt es beim Bau, Verkehr, Wasserversorgung und -entsorgung, Gesundheit etc. noch eine Vielzahl an Berührungspunkten. (...)</p> <p>Finanzielle Belastungen der Stadt Wiesbaden bei der Baulandentwicklung: Sehr wenig Beachtung ist meines Erachtens bisher den Finanzen im Zusammenhang mit der Baulandentwicklung Hainweg geschenkt worden. Die nachfolgenden Ausführungen dürften daher auch für den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung von Interesse sein. Zu leicht machen es sich Verantwortliche, wenn sie auf einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB verweisen, in dem sich der Investor verpflichtet, die Kosten für den Bau der notwendigen öffentlichen Erschließungsanlagen (Straßen, Entwässerungsanlagen, Grünanlagen), für ein Lärmschutz- und Energieversorgungskonzept, für die Vorbereitung des Bebauungsplans und der Baulandumlegung, für die Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen etc. zu übernehmen sowie einen Beitrag zur Herstellung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>tes Hainweg in Wiesbaden-Nordenstadt, Ökoplan, Stand 11. Mai 2015) erstellt, dass die Frischluftschneisen feststellt und Empfehlungen zur Durchlüftung formuliert. Die Maßnahmen wurden in den nachgeordneten Bebauungsplan eingearbeitet. Die Gebäudestellung wurde entsprechend der Empfehlungen im Vorentwurf angepasst. Weitere Empfehlungen sind als Maßnahmen und Hinweise in die textlichen Festsetzungen eingeflossen.</p> <p>Eine Kosten- Nutzenanalyse ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Im nachgeordneten Bebauungsplan sind die Kosten, Rechte, Pflichten und Lastenverteilung, insbesondere hinsichtlich der Infrastruktur, in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Entwickler und der Landeshauptstadt Wiesbaden zu regeln.</p>	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätte, Schule) zu leisten. (...)</p> <p>Wohnungsbausituation in Wiesbaden: In Ihrem Antwortschreiben bezüglich der Verkehrsbelastungen in Erbenheim und Nordenstadt vom 22.05.2013 teilten Sie mir u.a. mit, dass an die 5.000 Wohnungen in Wiesbaden fehlen und dass Wiesbaden im Zuge des demografischen Wandels weiter wachsen wird. Insbesondere junge Familien werden in den kommenden Jahren nach Wiesbaden ziehen ". Ob das tatsächlich zutrifft, vermag ich nicht zu sagen. Festzustellen ist nur, dass in der vom SPD-Unterbezirk Wiesbaden unter www.sven-gerich.de gestellten Forderung "Mehr bezahlbare Wohnungen für Wiesbaden" rechnerisch 4.000 Wohnungen fehlen sollen und etwa 3.000 Haushalte als wohnungssuchend registriert sind. (...)</p> <p>Zurück zur Schaffung von preiswertem Wohnraum und der damit verbundenen Wohnbauflächenentwicklung. Noch im vergangenen Jahr fehlten lt. städtischer Analysen rund 4.000 Wohnungen. Deshalb hatten CDU und SPD bei Abschluss ihres Koalitionsvertrages im Mai 2011 als eines ihrer wichtigsten Ziele erklärt, jährlich 300 neue Wohnungen zu bauen. Dank der guten zielfördernden Arbeit der 2012 gebildeten ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, die unter der Leitung von Herrn Thomas Metz stand (Task Force) , konnte Stadtentwicklungsdezernentin Frau Sigrid Mörcke im Mai 2013 stolz das</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Das Plangebiet ist bereits in dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan eine der Potentialflächen zur Siedlungserweiterung in Wiesbaden. Die Entwicklung dieser Kategorie von Flächen ist neben der Entwicklungen der Innenbereiche wie z.B. Nachverdichtung und Konversion eine der Möglichkeiten für die Stadtplanung, ausreichend Wohnraum zu schaffen. Das Kontingent dieser Flächen ist auf der Ebene der Raum- und Regionalplanung klar definiert und begrenzt, um das Ziel, Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten, einzuhalten. Die potentiellen Entwicklungsflächen der Innenentwicklung reichen nicht aus, bzw. können trotz Privilegierung im Planungsrecht nicht schnell genug entwickelt werden, um den Bedarf an Wohnraum zu decken. Daher sind Gemeinden auch auf die Entwicklung der abgestimmten „Vorranggebiete - Siedlung, Planung“ angewiesen.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Ergebnis verkünden. In den nächsten 10 Jahren können in Wiesbaden ca. 5.000 neue Wohnungen gebaut werden. Im Bau befanden sich zum damaligen Zeitpunkt 519 Wohnungen, für 170 war das Planungsrecht fertig und für weitere 3.311 Wohneinheiten wird aktuell ein Bauleitverfahren eingeleitet. Außerdem befinden sich noch 20 Flächen für weitere 940 Wohnungen in den Schubladen. Damit wurde das Koalitionsziel von 300 neuen Wohnungen jährlich um fast das Doppelte übertroffen. (...)</p> <p>"Da wahrscheinlich die US-Army wegen dem abgeschlossenen Umzug nach Erbenheim diese Gelände räumt und noch in diesem Jahr eine Vorkaufssatzung für diese Gelände durch die Stadtverordnetenversammlung erlassen wird, könnte der Geländeerwerb von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durch die Stadt Wiesbaden alsbald erfolgen und zusätzlich weitere enorme Wohnbauflächen zur Verfügung stehen. Wurde bereits die geplante Arbeitsgruppe mit Vertretern der BImA, der US-Garnison in Wiesbaden und dem Dezernat I/20 eingerichtet, deren Aufgabe es sein soll, eine Kostenermittlung für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der Phasen I und II zu erarbeiten? Wenn ja, wird von Ihrem Dezernat I Herr Oberbürgermeister der Beschluss-Nr. 0014 des Ortsbeirates Wiesbaden-Nordenstadt vom 17.04.2013 berücksich-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Plangebiet ist bereits in dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan als eine der Potenzialflächen zur Siedlungserweiterung in Wiesbaden dargestellt. Zu den von der „Task Force“ ermittelten Potenzialbereichen gehört auch das Wohngebiet Hainweg. Die von der US-Army genutzten und möglicherweise freierwerdenden Flächen wurden in die Betrachtung ebenfalls einbezogen.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>tigt, in dem der Ortsbeirat auf folgende Punkte Wert legt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige und laufende Information über den Fortgang und Stand der Verhandlungen. - Rechtzeitige Beteiligung des Ortsbeirates Nordenstadt um sicherzustellen, dass Stellungnahmen und Eingaben mit Blick auf die Wahrung der Bürgerinteressen an den Magistrat gerichtet werden können und diese auch Berücksichtigung finden. Der Ortsbeirat Nordenstadt legt großen Wert auf frühzeitige Beteiligung, da erfahrungsgemäß Entwicklungen auf der Airbase und um das Gelände der Airbase Erbenheim auch Auswirkungen auf angrenzende Stadtteile entfalten? (...) <p>Veränderungen zwischen 2011 und 2013: Seit dem Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0558 vom 17.11.2011, in dem der Magistrat gebeten wurde, mit der inzwischen nicht mehr daran interessierten Investorengruppe Bouwfonds/FRANK/Terramag eine Absichtserklärung (Letter of Intent) zu vereinbaren und einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB vorzubereiten, hat sich die Situation für das geplante Wohngebiet Hainweg in wesentlichen Punkten, auch gesetzlichen, geändert:</p> <p>1. Der Umzug der US-Army von Heidelberg nach Wiesbaden ist jetzt abgeschlossen. Damit verbunden ist auch der Anstieg der Flugbewegungen von ca. 8.960 in 2011 auf z.Zt. ca. 13.000. Ein weiterer "leichter" Anstieg bis zur festge-</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Im Zug der Bauleitplanung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG, Stand 22. Mai 2015, geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schallschutzes im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>legten Obergrenze von 22.500 Flugbewegungen wurde von der US-Army angekündigt. Was das neben dem Fluglärm vom Rhein-Main-Flughafen und dem Lärm der BAB 66 an Belastung für 2.000 - 2.500 neue Einwohner des in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Erbenheim geplanten Wohnbaugebietes Hainweg bedeutet, brauche ich wohl nicht näher zu erläutern. Nebenbei mache ich noch auf den Hinweis in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung, Stand 01.02.2012, aufmerksam, wonach "Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz I Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, heute und in Zukunft nicht anerkannt werden können. Das gilt auch dann, wenn sich der Flugbetrieb in Zukunft aufgrund organisatorischer und/oder flugbetrieblicher Belange wesentlich verstärken und oder verändern sollte".</p> <p>"In der vorgenannten Begründung wird unter Punkt 8.2.1 auf folgende, für die Bauleitplanung bedeutende, Ziele und Paragraphen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wörtlich hingewiesen:</p> <p>§ 1: Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>§ 45: Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität</p> <p>§ 47: Schädliche Auswirkungen und Be-</p>			

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>lästigungen durch Umgebungslärm sind zu verhindern, ihnen ist vorzubeugen oder sie sind zu vermindern. § 50: Trennungsgrundsatz - Vermeidung von Umweltschäden gegenüber bestimmten schutzbedürftigen Gebieten, insbesondere Wohngebieten. Könnte die Umsetzung dieser Bestimmungen für den Hainweg einer Überprüfung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel Stand halten? Könnten bei der eventuellen Aufstellung eines Bebauungsplanes die in der Flächennutzungsplan-Begründung geforderten Ziele von Schaffung öffentlicher Räume mit hoher Aufenthaltsqualität und Erlebbarkeit, hochwertiger Wohnumfeldqualität und ökologischer Qualität erreicht werden? Bei Ihren politischen Entscheidungen zum Hainweg sollten auch die für die Stadt Wiesbaden positiven Aspekte Berücksichtigung finden.</p> <p>2. Das sind in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten der enormen Verbesserung der Wohnbausituation in Wiesbaden durch das Freiwerden der von der US-Army in Kastel bisher genutzten Gelände. Dieser Aspekt spielte bei der alten Beschlussfassung des Jahres 2011 noch keine Rolle. Auch waren die 2012 veröffentlichten positiven Ergebnisse der "Task Force" - ca. 5.000 neue Wohnungen können in den nächsten 10 Jahren durch behutsame Nachverdichtung sowie Nut-</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Das Plangebiet ist bereits in dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan als eine der Potenzialflächen zur Siedlungserweiterung in Wiesbaden dargestellt. Zu den von der „Task Force“ ermittelten Potenzialbereichen gehört auch das Wohngebiet Hainweg. Die von der US-Army genutzten und möglicherweise freiwerdenden Flächen wurden in die Betrachtung ebenfalls einbezogen.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>zung der Baulandreserven errichtet werden - bei der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2011 noch nicht bekannt.</p> <p>3. Erst am 14.05.2013 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund Leitlinien zur zukünftigen Wohnungspolitik veröffentlicht. An erster Stelle steht die "Konzentration der Förder- und Wohnungsbaupolitik auf Innenstädte und Ortskerne. Angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland und einer hierdurch sowie auch ökologisch und ökonomisch erforderlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme einerseits und durchaus noch ungenutzter Potentiale in den Innenstädten und Ortskernen andererseits kommt es vorrangig darauf an, hier und nicht durch Neuinanspruchnahme von Bauland die Wohnungsbedarfe zu befrieden".</p> <p>"Außerdem wird eine enge Verzahnung von Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik angemahnt: "Kommunale Wohnungsunternehmen sind wichtige Partner der Städte und Gemeinden und Garanten einer nachhaltigen Wohnungs- sowie Stadtentwicklungspolitik. Kommunale Wohnungsunternehmen sind nicht einseitig auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Sie fühlen sich dem Ziel einer kompakten Stadtentwicklung verpflichtet und tragen zur Vermeidung disperser Siedlungsstrukturen bei. Bei ihren Maßnahmen steht insbesondere die Stärkung der Zentren</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Das Plangebiet ist bereits in dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan als eine der Potenzialflächen zur Siedlungserweiterung in Wiesbaden dargestellt. Die Entwicklung dieser Kategorie von Flächen ist neben der Entwicklungen der Innenbereiche wie z.B. Nachverdichtung und Konversion eine der Möglichkeiten für die Stadtplanung, ausreichend Wohnraum zu schaffen. Das Kontingent dieser Flächen ist auf der Ebene der Raum- und Regionalplanung klar definiert und begrenzt, um das Ziel, Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten, einzuhalten. Die potenziellen Entwicklungsflächen der Innenentwicklung reichen nicht aus, bzw. können trotz Privilegierung im Planungsrecht nicht schnell genug entwickelt werden, um den Bedarf an Wohnraum zu decken. Daher sind Gemeinden auch auf die Entwicklung der abgestimmten Vorranggebiete Siedlung, Planung angewiesen.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>und Ortskerne im Mittelpunkt".</p> <p>4. Die wohl wichtigsten Änderungen gegenüber dem Stadtverordnetenbeschluss vom 17.11.2011 sind im Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl I S. 1548) enthalten. Artikel 1 des Gesetzes regelt bedeutsame Änderungen des Baugesetzbuches. Die beabsichtigte Stärkung der Innenentwicklung zielt unter anderem auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ab. Daher wird im Baugesetzbuch nun ausdrücklich geregelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.</p> <p>Kann die Stadt Wiesbaden bzw. die SEG jetzt noch das geplante Baugebiet Hainweg weiter verfolgen, obwohl, wie vorstehend erläutert, ausreichend Wohnbauflächen im Innenbereich zur Verfügung stehen?</p> <p>Wenn ja, würde sich im Hinblick auf das Abwägungsgebot der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel dieser Meinung anschließen?</p> <p>Bleiben CDU und SPD bei ihrer im Koalitionsvertrag festgelegten Erklärung einer sozialverträglichen Wohnverdichtung der Innenstadt vor einem zusätzlichen Landverbrauch und der damit einhergehenden Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen?</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Das Plangebiet ist bereits in dem seit 15.11.2003 wirksamen Flächennutzungsplan als eine der Potenzialflächen zur Siedlungserweiterung in Wiesbaden dargestellt. Die Entwicklung dieser Kategorie von Flächen ist neben der Entwicklungen der Innenbereiche wie z.B. Nachverdichtung und Konversion eine der Möglichkeiten für die Stadtplanung, ausreichend Wohnraum zu schaffen. Das Kontingent dieser Flächen ist auf der Ebene der Raum- und Regionalplanung klar definiert und begrenzt, um das Ziel, Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten, einzuhalten. Die potentiellen Entwicklungsflächen der Innenentwicklung reichen nicht aus, bzw. können trotz Privilegierung im Planungsrecht nicht schnell genug entwickelt werden, um den Bedarf an Wohnraum zu decken. Daher sind Gemeinden auch auf die Entwicklung der abgestimmten Siedlungsflächen / Zuwachs angewiesen.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Abwägung: In Ihrem Antwortschreiben vom 22.05.2013 erklären Sie Herr Oberbürgermeister richtigerweise, dass es "Aufgabe von Stadtplanung und Kommunalpolitik ist, Interessenkonflikte bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen (Geld und Flächen) vernünftig gegeneinander abzuwägen und eine Lösung zu finden, welche aus Sicht des Gemeinwohls zum besten Ergebnis führt".</p> <p>"Die Rechtsgrundlage für die Abwägung ist in § 1 (7) BauGB zu finden: "Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen".</p> <p>Dieses Abwägungsgebot verlangt von der planenden Kommune eine sorgfältige Ermittlung und Berücksichtigung der von der Planung berührten Belange. Es ist das Kernstück rechtsstaatlicher Planung und stellt als planungsrechtliche Ausprägung des Gebots der Verhältnismäßigkeit zugleich ein Verfassungsgebot dar, dessen Einschränkung unzulässig wäre. Das Abwägungsgebot bezieht sich sowohl auf den Abwägungsvorgang wie auch auf das Abwägungsergebnis. (...)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Planungsrecht bildet die Grundlage für das Bauleitplanverfahren. Das Verfahren berücksichtigt das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die erforderlichen Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt.	Keine
3. 252 01/08	(...) Daher ist der Ortsbeirat Nordenstadt zwar bereit im Interesse der Stadtentwicklung das Neubaugebiet Hainweg mit zu entwickeln, aber dieses darf weder zu Lasten der heutigen Bewohner unseres	Vorbemerkungen		

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Stadtteils gehen, noch zur Belastung der künftigen 10.000 Menschen in unserem Stadtteil werden. Der Ortsbeirat Nordenstadt verweist auf seine zahlreichen Beschlüsse zum Hainweg. Wir erwarten zufriedenstellende, verlässliche und belastbare Antworten und Lösungen, welche wir hiermit "als gesagtes Wort" zu Protokoll geben:</p> <p>Unsere Eingaben sind wie folgt:</p> <p>1. Klare Aussagen zur Verkehrsanbindung und deren Auswirkungen auf "Nachbarstadtteile" und eine Fertigstellung eines Verkehrskonzeptes für die östlichen Vorrorte vor Baubeginn. An zentraler Stelle im Wohngebiet sind eine Bushaltestelle sowie ein Parkplatz für Carsharing vorzusehen.</p> <p>2. Die Ausweisung von Freizeit- und Sportflächen (Sporthalle und weiteren Sportplatz) innerhalb des Baugebietes, bzw. klare Aussagen wo diese Flächen, zeitgleich mit den Baumaßnahmen realisiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten stellt die Verkehrsbelastungssituation im Prognosefall für den Stadtteil Nordenstadt und für die Hauptverkehrsstraßen der benachbarten Stadtteile dar. Soweit die Prognosen auf mögliche verkehrliche Engpässe im Straßennetz des engeren Untersuchungsraumes hinwiesen, wurden Maßnahmen zur Vermeidung dieser Engpässe beschrieben. Das Plangebiet soll mit zwei Haltestellen an das öffentliche Busliniennetz angebunden werden. Bereiche für Carsharing können im Flächennutzungsplan nicht dargestellt werden.</p> <p>In den im nachgeordneten Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind Spielplätze zulässig. Flächenpotentiale für Sportflächen sind im Bereich „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ vorhanden.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	3. Erweiterung der Grundschule Nordenstadt zur Sicherstellung der Ganztags-Betreuung für eine dann wesentlich größere Zahl von Grundschulkindern auf dem Gelände der Grundschule Nordenstadt.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der bestehenden Grundschule bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf - Schule, Bestand“ dargestellt.	Keine
	5. Neubau des Gemeindezentrums zeitgleich mit dem Bau des Wohngebietes nach "neuem Bedarf bei künftig 10.000 Einwohnern".	Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Gemeindezentrums bereits als „Fläche für den Gemeinbedarf - öffentliche Verwaltung, Bestand“ dargestellt.	Keine
	6. Schaffung ausreichender Betreuungsplätze im Krippen- und Elementarbereich in entsprechenden Kindertagesstätten im Hainweg.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Dem erhöhten Bedarf von nun 7 KiTa-Gruppen wird Rechnung getragen. Die Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe östlich der geplanten Haupterschließungsachse im Norden und Süden angesiedelt werden. Der Flächenbedarf im Norden bewegt sich im Bereich zwischen 2.500 m ² und 5.000 m ² . Der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans entsprechend wird dieser Standort durch ein Symbol für „Gemeinbedarfseinrichtungen, soziale Zwecke, Planung“ dargestellt. Die Einrichtung im Süden liegt unter der darstellungsrelevanten Größe von 2.500 m ² und wird im FNP somit nicht dargestellt.	Keine
	8. Jugendeinrichtung ohne Wohnanbindung in diesem Bereich um Ruhestörungen auszuschließen. Ferner fehlen Außenflächen, wo sich Jugendliche ohne Störung aufhalten können.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Bereich des nördlichen KiTa-Standortes soll auch eine Jugendeinrichtung untergebracht werden.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	9. Ausreichendes Angebot an generationsübergreifenden Wohnflächen mit einem ausreichenden Angebot für seniorengerechtes Wohnen, bauplanungsrechtliche Absicherung von alten pflegerischen Einrichtungen.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen östlich der Haupterschließungsachse sollen auch soziale Infrastruktureinrichtungen für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie für Senioreneinrichtungen untergebracht werden. Der Flächenbedarf liegt unterhalb der für den Flächennutzungsplan geltenden Darstellungsgrenze von 2.500 m ² .	Keine
	11. Beibehaltung bisheriger angegebener Wohndichte um eine zu dichte Bebauung zu verhindern (Negativbeispiel Wallauer Weg).	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Ein wichtiges Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Reduzierung der Wohneinheiten von bisher ca. 1080 WE auf nunmehr 600-650 WE dar. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die maximale Siedlungsdichte von 650 WE durch verschiedenartige Festsetzungen festgeschrieben.	Keine
	13. Ausreichend Spielflächen im Baugebiet ausweisen und für den öffentlichen Raum nutzbar machen.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Spielflächen können im nachgeordneten Bebauungsplan in den öffentlichen Grünflächen zugelassen werden.	Keine
	Die Stellungnahme enthält u.a. weitere Aussagen zu: <ul style="list-style-type: none"> - Durchstich von Straßen - Neubau des Gemeindezentrums - Stellplätzen - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen - bauliche Reihenfolge - Kosten für Infrastruktur - Entwässerung - Lärmschutzwand - Schallschutz an der A 66 	Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> - Durchstich von Straßen - Neubau des Gemeindezentrums - Stellplätzen - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen - bauliche Reihenfolge - Kosten für Infrastruktur - Entwässerung 	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> - Insolvenzverpflichtung - Baustellenverkehr - vertragliche Umsetzung <p>Wo entstehen welche Ausgleichsflächen für das Baugebiet?</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutzwand - Schallschutz an der A 66 - Insolvenzverpflichtung - Baustellenverkehr - vertragliche Umsetzung <p>Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden hergestellt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt. Diese sind in die Planzeichnung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen. Festgesetzt werden u.a. Maßnahmen zur Bepflanzung in öffentlichen Grünflächen, Straßenräumen sowie auf den privaten Grundstücksflächen, Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenversiegelungen und zum Regenwassermanagement. Trotz umfangreicher Maßnahmen im Plangebiet ergibt die Eingriffsbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung rechnerisch ein Punktedefizit, dass durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung in der Kiesgrube Delkenheim kompensiert wird. Damit sind alle naturschutzrechtlichen Eingriffe, die durch das neue Wohngebiet verursacht, werden vollständig ausgeglichen. Maßnahmen zum Artenschutz werden in der Gemeinde Massenheim umgesetzt.</p>	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
4. 252 01/09	<p>Wir fordern zuerst eine nachvollziehbare Planung der zwingend notwendigen übergeordneten Infrastruktur vor einer verbindlichen Festlegung des Bebauungsplans:</p> <p>1. Eine sinnvolle Verkehrsanbindung für bis zu 2.500 Bürger und ca. 1.500-2.000 neue KFZ in Nordenstadt, bevor eine Bebauung des Hainwegs erfolgt, wie z.B. die Nordumgehung Erbenheim, da die isolierte Entwicklung u.a. des Hainwegs im Osten Wiesbadens zum Verkehrskollaps führt.</p> <p>2. Damit verbunden eine erneute Verkehrszählung in Nordenstadt, Erbenheim und Igstadt zu den Berufsverkehrszeiten und Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens, das der Öffentlichkeit zur Qualitätssicherung vor Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens vorgelegt wird.</p> <p>5. Zeitgleicher Ausbau der Grundschule Nordenstadt und der Betreuung von Grundschulkindern mit Einplanung neuer Bauflächen für Schulräume und Hort, da das nicht alles auf den bestehenden Schulhof passt!</p> <p>12. Altenwohneinrichtungen im Hainweg</p>	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Zu 1. und 2.: Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist</p>	<p>Zu 1. und 2.: Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden. Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf -Schule dargestellt.</p> <p>Im Bereich der geplanten Wohnbauflä-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>mit angegliederten Pflegeeinrichtungen</p> <p>Die Stellungnahme enthält außerdem Aussagen u.a. zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung/-systeme - Neu- oder Umbau Taunus-/Turnhalle - Erweiterung Verwaltungszentrum - Insolvenzversicherung - Kosten für Infrastruktur - Kosten - Nutzenanalyse - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Erschließungsstraßen - Stellplätze - bauliche Reihenfolge 	<p>bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>chen östlich der Haupterschließungsachse sollen auch soziale Infrastruktureinrichtungen für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie für Senioreneinrichtungen untergebracht werden. Der Flächenbedarf liegt unterhalb der für den Flächennutzungsplan geltenden Darstellungsgrenze von 2.500 m².</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung/-systeme - Neu- oder Umbau Taunus-/Turnhalle - Erweiterung Verwaltungszentrum - Insolvenzversicherung - Kosten für Infrastruktur - Kosten - Nutzenanalyse - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Erschließungsstraßen - Stellplätze - bauliche Reihenfolge 	Keine
5. 252 01/12	<p>Ich habe folgende Fragen zum Thema Verkehrsaufkommen und Hainweg:</p> <p>1. Wann wurde für Nordenstadt ein Stadtteilverkehrsplan erstellt, der das neue Wohngebiet "Hainweg" berücksichtigt? Falls kein Stadtteilverkehrsplan erstellt wurde, wann wird dieser Stadtteilverkehrsplan erstellt?"</p> <p>2. Wurde für das Baugebiet "Hainweg" ein Verkehrsplan erstellt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit welchem Verkehrsaufkommen inner- 	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. bis 5.: Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>Der Stadtteilverkehrsplan wurde im Jahr 2011 erstellt. In den damaligen Modellbetrachtungen war das Wohngebiet Hainweg mit 650 Wohneinheiten bereits berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. bis 5.: Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>halb von 24 Stunden wird durch das Baugebiet "Hainweg" gerechnet?</p> <p>- Wie wurden die Verkehrs- und Pendlerströme in das Baugebiet "Hainweg" und aus diesem Baugebiet heraus ermittelt?</p> <p>3. Wurde die Verkehrsbelastung in Nordenstadt in den Spitzenstunden ermittelt?</p> <p>4. Wurden die bestehenden Pendlerströme ermittelt und berücksichtigt?</p> <p>5. Die Knotenpunkte Otto-von-Guericke-Straße / Borsigstraße, Anbindung zur A66, Hunsrückstraße / Wallauer Weg, Kreuzung Globus und Stollbergerstraße sind schon jetzt bis zur Grenze ausgelastet:</p> <p>- Wie sieht hier eine verträgliche Problemlösung aus?</p> <p>6. Welche öffentliche Anbindung nach Frankfurt ohne Umweg über Wiesbaden Hauptbahnhof ist vorgesehen und ab wann soll diese realisiert werden?</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Mit der Planung von zwei Bushaltestellen im Plangebiet ist die Einbindung in das ÖPNV-Netz der Stadt Wiesbaden hergestellt.</p>	Keine
6. 252 01/13	<p>Fragenkatalog zur Bürgerversammlung am 31.10.2013 in Nordenstadt (Vorstellung des Planungsstands zum Neubaugebiet "Hainweg"):</p> <p>1. Warum wird der Fluglärm, der von der Airbase Wiesbaden ausgeht, in den bisherigen offiziellen Unterlagen für das Baugebiet "Hainweg" als "vernachlässigbar" bezeichnet bzw. nicht realistisch dargestellt?</p>	Zu 1. bis 2. b): Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Zu 1. bis 2. b): In der Planung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG, Stand 22. Mai 2015, geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schallschutzes	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Anmerkung: Die Landebahn der Airbase ist vom südlichen Rand des Baugebiets nur ca. 1000 m entfernt. Damit ist sichergestellt, dass das Baugebiet dem vollen von der Airbase ausgehenden Fluglärm ausgesetzt sein wird (z .B. Hubschrauberlärm tags und nachts bis teilweise 2 Uhr, Bodenlärm durch im Stand laufende Triebwerke).</p> <p>2. a) Wird die Fluglärmsituation gegenüber Bauträgern, Investoren und Kaufinteressenten von den Verantwortlichen der Stadt Wiesbaden offen kommuniziert? b) Wird ganz klar darauf hingewiesen, dass es seitens der Stadt Wiesbaden nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten zur Reduktion dieses Lärms gibt? c) Wird gegenüber Kauf- und Mietinteressenten vor Abschluss zivilrechtlicher Verträge deutlich darauf hingewiesen, dass es keinerlei Beschränkung der Flugzeiten gibt, also theoretisch ein 24/7/365 - Betrieb möglich ist?</p> <p>3. a) Inwieweit wurden bei der Planung des Neubaugebiets die Proteste der Stadt Wiesbaden und des Landes Hessen gegen die Aktivitäten der US-Airbase vor 25 Jahren (insbesondere im Jahr 1988) berücksichtigt? b) Wurden dazu die durch die Stadt Wiesbaden archivierten Unterlagen ausgewertet sowie die damals handelnden Verantwortlichen, insbesondere der Stadt Wiesbaden, befragt?</p> <p>4. Welche Maßnahmen sieht die Stadt Wiesbaden vor, um das Problem der</p>	<p>Zu 2. c) bis 3. b): Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen. Die weitere Vertiefung des Themas ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungsplanung.</p> <p>Zu 2. c) bis 3. b): Die angesprochenen Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Bauleitpläne.</p> <p>Im nachgeordneten Bebauungsplan sind aufbauend auf den Empfehlungen</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	schädlichen Geruchs- und Schadstoff-Emissionen des Jet-Treibstoffs in der unmittelbaren Umgebung der Airbase, von denen auch das Neubaugebiet betroffen wäre, in den Griff zu bekommen? (...)		des Schallgutachtens Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt worden. Die weiteren Immissionen konnten aufgrund der Entfernung zum Flugplatz und der Hauptluftströmungen, die von Norden und Westen ins Plangebiet fallen, vernachlässigt werden, da keine messbare Belastung vorliegt.	
7. 252 01/17	Identisch mit Stellungnahme 252 01/09	s. 252 01/09	s. 252 01/109	Keine
8. 252 01/19	Wie geht man mit dem Fluglärm der von der Air Base täglich Tag und Nacht ausgeht um? z. B. Motorenlärm Hubschrauberflug bis spät in die Nacht ab 19 bis 1 - 2 Uhr. Auch der Lärm von der Autobahn ist mittlerweile unerträglich. Schallschutz von Wallau bis Erbenheim wäre sinnvoll. Auch eine Geschwindigkeitsregelung Tempo 100 wäre sinnvoll. Bis Erbenheim 120 km/h, ab da bis Wallau unbeschränkt. Von Wallau bis Ausfahrt Nordenstadt ist kein Schallschutz vorhanden.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	In der Planung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG, Stand 22. Mai 2015, geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schallschutzes im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nicht Gegenstand der Bauleitpläne.	Keine
9. 252 01/20	Identisch mit Stellungnahme 252 01/13	s. 252 01/13	s. 252 01/13	Keine
10.252 01/22	Ich wohne seit 40 Jahren in Nordenstadt und befürchte, dass die gleichen Fehler erneut gemacht werden, die in den 70er Jahren bereits gemacht wurden. 1) Verkehrsabfluss aus dem damaligen Neubaugebiet Westring fließt ausschließlich über Eichendorffweg / Eichelhäherstraße -> Hessenring. Dies wird auch weiterhin so sein.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Eine Abhilfe kann nur durch eine Verlängerung des Westrings nach Süden an die Konrad-Zuse-Straße -> Kreisel -> Auto- bahnauffahrt geschaffen werden.</p> <p>2) Gleiches gilt für die zu erwartende Flächenversiegelung. Wo es in den 70er Jahren im Bereich Eichendorffweg / Hessenring und angrenzenden Grundstücken wiederholt nasse Keller wegen eines unterdimensionierten Kanalsystems gab.</p> <p>3) Im Bereich südlich der Konrad-Zuse-Straße sind massenhaft unbebaute Freiflächen vorhanden. Können diese in die Planung (Nahversorger, Parkflächen, Parkplatzflächen) einbezogen werden?</p>	<p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt..</p>	<p>der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan erfolgt u. a. keine Darstellung der/des Entwässerung/Entwässerungssystems.</p> <p>Aufgrund der im weiteren Umfeld existierenden großflächigen Lebensmittelmärkte ist ein Nahversorgungsmarkt mit einer Verkaufsfläche über 800 qm nicht wirtschaftlich zu betreiben. Die wohngebietsverträgliche verbraucher-nahe Versorgung soll daher in Verbindung mit den im Norden des Baugebietes zu errichtenden sozialen Einrichtungen in kleineren Ladeneinheiten gesichert werden. Die Ausweisung eines Sondergebietes - Handel ist daher entbehrlich. Der Flächennutzungsplan weist keine</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			Stellplatzflächen aus. Der angesprochene Bereich liegt außerhalb des Planbereichs.	
11. 252 01/25	<p>Die Luftverschmutzung in Nordenstadt im Bereich der Heerstraße ist schon jetzt unerträglich. Was tun sie dagegen?</p> <p>Die Busse müssen regelmäßig über die "Fußgängerwege" fahren, um die Kurven zu bekommen. Ecke Eichelhäher Weg / Heerstraße. Das ist schon jetzt sträfliche Planung. Verhindern sie solche Situationen in Zukunft. Fahrradwege? / Grünstreifen / Vorgartenregelung?</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Im vorliegenden Klimagutachten werden die verkehrsbedingten Immissionsverhältnisse aufgezeigt und bewertet. Die auf das Prognosejahr 2025 aufbauenden Immissionsberechnungen für die Erschließungsvariante „Nord-Süd-Anbindung“ zeigen, dass die Grenzwerte nach 39. BImSchV für alle betrachteten Luftschadstoffe sicher eingehalten werden. Zu den Luftschadstoffen sind im Baugebiet daher keine Maßnahmen notwendig. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Er weist u. a. keine Erschließungsstraßen aus.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
12. 252 01/26	(...) Es sollen maximal 650 Wohneinheiten entstehen, die im Durchschnitt mit drei Personen und 1,5 Fahrzeugen pro Haushalt ein Wachstum in beiden Punkten für Nordenstadt nach sich zieht. Ich sehe bei einer so geringen Zahl keinen Grund für ESWE Verkehr, den Nahverkehr nach Nordenstadt dadurch gravierend auszubauen bzw. zu verbessern. Auch werden andere Bauprojekte nicht mit dem Hain-	Vorbemerkungen		

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>weg verknüpft, um den Verkehr innerhalb Nordenstadts zu entlasten. Daher wünsche ich mir, dass Sie sich folgendes Gedankenspiel objektiv zu Gemüte führen:</p> <p>8. ein Multifunktionshaus (EG = Kindergarten + Feuerwehr / Rettungsdienst, 1. OG = neues Gemeindezentrum, 2.+3. OG Seniorenheim). 11. Restaurant / Café sollte an einem Platz innerhalb des Neubaugebietes in der Nähe des Multifunktionshauses untergebracht werden.</p>	Die Stellungnahme ist teilweise berücksichtigt.	Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen östlich der Haupterschließungsachse sollen auch soziale Infrastruktureinrichtungen für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie für Senioreneinrichtungen untergebracht werden. Weitere Versorgungseinrichtungen für das Gebiet sind dort möglich. Der Flächenbedarf liegt unterhalb der für den Flächennutzungsplan geltenden Darstellungsgrenze von 2.500 m ² .	Keine
	<p>12. Ausbau der Heerstraße Richtung Zum Golzenberg. Dadurch würden zwar 4.320 Wohneinheiten geschaffen, aber auch gleichzeitig die Infrastruktur für Nordenstadt entlastet, da der Nahverkehr ausgebaut wird, die Wege zur Gemeinde verkürzt und durch eine "autofreie Siedlung" der Verkehr sich auf wenige Straßen begrenzt. In Wiesbaden fehlen 6.000 Wohnungen. Hier in Nordenstadt kann dieser Wohnraum geschaffen werden. Am Wertstoffhof müsste eine neue Auffahrt auf die A66 Richtung Wiesbaden geschaffen werden, damit die Autos nicht mehr durch Erbenheim fahren müssten. Sofern die Stadt in Zusammenarbeit mit der ESWE Verkehr für Norden-</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Die geplanten Darstellungen sind alle auf Flächen außerhalb des Planbereichs „Wohngebiet Hainweg“.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>stadt ein spezielles Busticket schaffen kann, bei dem man mit einem Schein vom Westring bis zum Otto-von-Guericke-Ring oder zur Borsigstraße kommt, würden viele Bürger auch auf ihr Auto verzichten, da in Nordenstadt prinzipiell eine gute Infrastruktur (Banken, Post, Ärzte, Einzelhandel etc.) besteht, diese allerdings durch das existierende Kurzstreckenticket nicht erreicht werden kann. (...)</p> <p>Die Stellungnahme enthält u. a. weitere Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsstraßen - Stellplätze - Entwässerung/-systeme - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Neu- oder Umbau Taunushalle - Neu- oder Umbau Gemeindezentrum - Geschößweise Bebauung - Buslinien. 	Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:	Keine
<p>13. 252 01/10</p> <p>14. 252 01/11</p> <p>15. 252 01/14</p> <p>16. 252 01/15</p> <p>17. 252 01/16</p> <p>18. 252 01/18</p> <p>19. 252 01/21</p> <p>20. 252 01/23</p> <p>21. 252 01/24</p>	<p>Die Stellungnahmen enthalten Aussagen u. a. zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stichstraßen - Erschließungsstraßen - Radwege - Insolvenzverpflichtung - bauliche Reihenfolge - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung - Entwässerung/-system - Kanäle 	Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2013				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Infrastruktur - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Stellplätze - Gebäude- / Dachformen - Kosten- / Nutzenanalyse - Neu- oder Umbau Taunushalle/Turnhalle - Neu- oder Umbau Grundschule - Neu- oder Umbau Gemeindezentrum - Baumstandorte - Einbahnstraßenregelung - Abbiegespuren - Grünflächenbefahrbarkeit - Wohneinheiten. 		<ul style="list-style-type: none"> ung - Entwässerung/-system - Kanäle - Kosten für Infrastruktur - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Stellplätze - Gebäude- / Dachformen - Kosten- / Nutzenanalyse - Neu- oder Umbau Taunushalle/ Turnhalle - Neu- oder Umbau Grundschule - Neu- oder Umbau Gemeindezentrum - Baumstandorte - Einbahnstraßenregelung - Abbiegespuren - Grünflächenbefahrbarkeit - Wohneinheiten 	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 21.05.2014				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. 252 01/27	<p>(...) Werden der Ortsbeirat Nordenstadt und die übrigen betroffenen Ortsbeiräte dem nicht öffentlichen Rahmenplan und einem Aufstellungsbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt dennoch zustimmen? Derzeit ist nicht geklärt, wie die verkehrstechnische Anbindung des Hainwegs sinnvoll erfolgen soll, welche Kosten auf die Stadt und damit auf uns alle zukommen werden oder wieviel Wohneinheiten wirklich gebaut werden. Verbindliche Vorgaben fehlen. Es droht in Nordenstadt, Erbenheim und Igstadt bei bis zu 5.000 täglich zusätzlichen KFZ-Bewegungen ein Verkehrskollaps zu den Hauptverkehrszeiten!</p> <p>Viele unserer Fragen sind auch nach einem Jahr nicht beantwortet. Liegt dahinter die Strategie viele notwendige Investitionen aufzuschieben? Um den Sachstand des Projekts und das Thema Verkehrsauswirkungen des Hainwegs den Bürgern vorzustellen, laden die Stadt Wiesbaden und der Ortsbeirat Nordenstadt zu einer zweiten öffentlichen Bürgerversammlung in die Taunushalle in Nordenstadt ein.</p> <p>Bislang keine Planung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sinnvolle Verkehrsanbindung für den Hainweg, wie z. B. die Nordumgehung Erbenheim, da sonst Erbenheim, Igstadt und Nordenstadt ein Verkehrskollaps droht - Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens, dass der Öffentlichkeit zur Qualitätssicherung vor Einleitung eines Bebau- 	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung be-	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 21.05.2014				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>ungsplans vollständig vorgelegt wird</p> <p>- verbindliche planerische Umsetzung der Begrenzung auf max. 650 Wohneinheiten, es drohen bis zu 1.000 Wohneinheiten, sofern dies den Bauträgern überlassen wird, mit allen Auswirkungen</p> <p>- Altenwohneinrichtungen im Hainweg mit angegliederten Pflegeeinrichtungen</p> <p>- Schaffung angemessener Ausgleichsflächen für die Bebauung und Versiegelung des Hainweg</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>trachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Ein wichtiges Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Reduzierung der Wohneinheiten von bisher ca. 1080 WE auf nunmehr 650 WE dar. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die maximale Siedlungsdichte von 650 WE durch verschiedenartige Festsetzungen festgeschrieben.</p> <p>Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen östlich der Haupteerschließungsachse sollen auch soziale Infrastruktureinrichtungen für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie für Senioreneinrichtungen untergebracht werden. Der Flächenbedarf liegt unterhalb der für den Flächennutzungsplan geltenden Darstellungsgrenze von 2.500 m².</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichflächen werden hergestellt.</p> <p>Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Maßnahmen zur</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 21.05.2014				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Die Stellungnahme enthält u. a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellplätze - Entwässerung/-system - Erschließungsstraßen - Insolvenzverpflichtung - Kosten für Infrastruktur - Kosten / Nutzenanalyse - bauliche Reihenfolge 	<p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt. Diese sind in die Planzeichnung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen. Festgesetzt werden u.a. Maßnahmen zur Bepflanzung in öffentlichen Grünflächen, Straßenräumen sowie auf den privaten Grundstücksflächen, Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenversiegelungen und zum Regenwassermanagement.</p> <p>Trotz umfangreicher Maßnahmen im Plangebiet ergibt die Eingriffsbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung rechnerisch ein Punktedefizit, dass durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung in der Kiesgrube Delkenheim kompensiert wird. Damit sind alle naturschutzrechtlichen Eingriffe, die durch das neue Wohngebiet verursacht, werden vollständig ausgeglichen.</p> <p>Maßnahmen zu Artenschutz werden in der Gemeinde Massenheim umgesetzt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellplätze - Entwässerung/-system - Erschließungsstraßen - Insolvenzverpflichtung - Kosten für Infrastruktur 	<p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 21.05.2014				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung 		<ul style="list-style-type: none"> - bauliche Reihenfolge - Kosten / Nutzenanalyse - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung. 	
2. 252 01/28	Belastung Borsigstraße schon 2014, was tun?	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p>	Keine
3. 252 01/29	<p>Die Stellungnahme enthält u. a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsflächen/Verschattung - Baumstandorte 	Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant	<p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsflächen/Verschattung - Baumstandorte 	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. 252 01/32	Mir fehlt eine Überprüfung, ob die theoretischen Gutachten mit realen Gegebenheiten deckungsgleich sind! Für mich sind die Gutachten nicht realistisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden alle Gutachten pauschal ohne Angabe von Gründen bzw. detaillierten Passagen als nicht realistisch angesehen.	Keine
2. 252 01/33	Hat man einmal berücksichtigt wohin der Westring in Richtung Igstadt führt? Z. Zt. doch direkt in eine Wohnstraße. Wenn die zuziehenden Familien 2 Kinder haben, erhöhen sich die Bewegungen der Autos in den nächsten 10 - 12 Jahren um das 3-fache (erst recht in der Heerstraße).	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden. Die in den Bauleiplanverfahren zum „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ dargestellte Verbindung des Westrings mit der Igstadter Straße wurde durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Eine Verlängerung des Westrings bis zur Igstadter Straße ist somit nicht	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			zulässig.	
3. 252 01/34	Sind Sie sicher, dass der Nahversorger in diesem Gebiet wirklich gebraucht wird? In der Nähe gibt es LIDL, ALDI, REWE, EDEKA, GLOBUS, die alle zu Fuß zu erreichen sind.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Aufgrund der im weiteren Umfeld existierenden großflächigen Lebensmittelmärkte ist ein Nahversorgungsmarkt mit einer Verkaufsfläche über 800 qm nicht wirtschaftlich zu betreiben. Die wohngebietsverträgliche verbraucher-nahe Versorgung soll daher in Verbindung mit den im Norden des Baugebietes zu errichtenden sozialen Einrichtungen in kleineren Ladeneinheiten gesichert werden. Die Ausweisung eines Sondergebietes - Handel ist daher entbehrlich.	Keine
4. 252 01/35	Der enorme zusätzliche Verkehr den das Baugebiet Hainweg bringen wird, wird hauptsächlich durch die Durchgangsstraßen von Erbenheim (Wandersmann Straße / Barbarossastr. / Berliner Str.) führen. Da schon jetzt diese Straßen total überlastet sind, ganz zu schweigen von Stauungen auf der A66 in Richtung Erbenheim (wird als Schleichweg genutzt), ist Erbenheim komplett dicht. Wie soll Erbenheim das zusätzliche Verkehrsaufkommen verkraften? Ich bitte um Auskunft, zu welchem Ergebnis das Gutachten bei diesem Punkt gekommen ist.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennut-	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			zungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.	
5. 252 01/36	Ich schlage vor den Westring im nördlichen Bereich zu verlängern bis zur Igstadter Straße. Das wäre eine logische und vernünftige Maßnahme.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.	Keine
6. 252 01/37	Ist eigentlich nach Fertigstellung des Baugebietes der Fahrweg für PKW nach Wiesbaden nur über die Wandersmann Straße, Barbarossastraße und Berliner Straße vorgesehen, oder sollen neue Verbindungen gebaut werden? Wenn nicht, warum kann hier keine 30er Zone im gesamten Bereich eingerichtet werden?	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			<p>variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden. Die Festsetzung von Tempo 30 Zonen ist auf Ebene der Bauleitpläne nicht möglich.</p>	
7. 252 01/39	<p>Wie werden die zusätzlichen Grundschulkinder untergebracht? Wird die aktuelle Grundschule ausgebaut?</p> <p>Die Stellungnahme enthält u. a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugrundstücken - Geschößzahlen/-höhen 	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf -Schule dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugrundstücke - Geschößzahlen/-höhen 	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
8. 252 01/42	(...) Auch die Ortsbeiräte von Erbenheim, Nordenstadt, Delkenheim, Igstadt, Bierstadt, Breckenheim, Medenbach und Auringen haben in ihrem Arbeitskreis bereits seit 2009 Lösungen vom Magistrat der Stadt Wiesbaden gefordert. Vergebens! Gleichzeitig wird die Planung des Bauge-	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>bietes Hainweg in Nordenstadt mit ca. 21 ha und 650 Wohneinheiten (also ca. 2.000 neue Einwohner) neben den großen Neubaugebieten in Erbenheim und Bierstadt vorangetrieben, ohne, dass es schlüssige oder gar aufeinander abgestimmte Verkehrskonzepte gibt. Das verschärft die Situation für viele Bürger im Wiesbadener Osten.</p> <p>Die in der Bürgerversammlung am 19.02.2015 in Nordenstadt zum Thema Hainweg von Herrn Dr. Feier von der Heinz+Feier GmbH vorgestellte 1. Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung konnte den mehr als 300 anwesenden Bürgern keine Klarheit verschaffen. Auch ein nachgelagertes Treffen mit unserer Bürgerinitiative im Mai 2015 ließ viele Fragen offen. Dessen Untersuchung analysierte nur das umgebende Straßennetz des Baugebietes Hainweg. Auswirkungen auf die direkt benachbarten Stadtteile wie Erbenheim und Igstadt spielen offensichtlich bei der Erstellung des Bebauungsplänenentwurfs zum Hainweg keine Rolle. In Gesprächen wurde uns von verschiedenen Seiten bestätigt, dass die mit dem Hainweg verschärfte Verkehrsbelastung einer umgehenden Lösung bedarf, die in das Gesamtkonzept für den Wiesbadener Osten integriert werden müsse. Selbst die befragten Fachleute halten einen weiteren Autobahnanschluss zwischen Erbenheim und Nordenstadt, als die sinnvollste - wenn auch kostenintensive - Lösung. Ein Hainweg ohne Planung des verkehrstech-</p>		<p>auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Die in den Bauleiplanverfahren zum „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ dargestellte Verbindung des Westrings mit der Igstadter Straße wurde durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Eine Verlängerung des Westrings bis zur Igstadter Straße ist somit nicht zulässig</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>nischen Großprojekts führt zu einem erheblichen Qualitätsverlust aller bisherigen Anwohner des Wiesbadener Ostens. Wir sind uns sicher, dass hierüber ein Votum an den Wahlurnen erfolgen wird.</p> <p>Herr Dr. Feier stellte in seiner eingegrenzten Untersuchung fest, dass insbesondere die Borsigstraße in Nordenstadt bereits jetzt ohne das Baugebiet Hainweg besonders belastet ist und diese Belastung noch zunehmen wird. Unseres Erachtens belegt dies die Bedeutung dieser Straße für viele Menschen im Wiesbadener Osten. Auch für den Hainweg wird die Borsigstraße der wichtigste Zubringerweg werden.</p> <p>Der Gutachter Herr Dr. Feier empfiehlt zwei Lösungsansätze zum Hainweg, die, wie er selbst im Mai 2015 bekannte, allerdings nur schwer durchführbar sind:</p> <p>1.) Eine zweite Fahrspur von der Autobahnabfahrt bis in die Borsigstraße. Dies scheidet jedoch unseren Erachtens an dem im Bau befindlichen Facharztzentrum der KTB Plan- und Bauregie GmbH Wiesbaden, die, für uns überraschend, an dieser heiklen Stelle eine Baugenehmigung erhalten hat. Der Platz für eine zweite Fahrspur wird somit überwiegend für die beiden Ein- und Ausfahrten ins Facharztzentrum benötigt.</p> <p>2.) Eine Ampel an der Ecke Borsigstraße/Otto-von-Guericke-Ring. Da diese Ampel nur zu einer geringfügigen Verbesserung der Verkehrsabwicklung führt, wäre nach Auffassung von Herrn Dr. Feier</p>			

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>der Bau eines Kreisels besser und sicherer für den Verkehrsfluss. Dazu wäre aber der Erwerb von Teilen der benachbarten, teils bebauten Grundstücke erforderlich. Herr Feier betonte aber wiederholt uns gegenüber, dass es einer Gesamtlösung für den Wiesbadener Osten bedürfe.</p> <p>Fazit: Zurzeit ist keine Lösung der Verkehrsprobleme in Sicht, der Hainweg wird die Situation noch für viele Bürger verschärfen. Die Verantwortlichen der Stadt Wiesbaden haben es bislang an Weitblick fehlen lassen. Trotzdem soll, insbesondere nach dem Willen der Stadtentwicklung und der SEG Wiesbaden, das Baugebiet Hainweg schnellstmöglich baureif gemacht werden. Aktuelle und künftige Verkehrsprobleme, unter denen bereits jetzt viele Tausend Bürger im Wiesbadener Osten leiden, interessieren die Investoren (und auch teilweise den Magistrat?) nicht. Noch am 2. Juli 2013 bestätigte Herr Oberbürgermeister Gerich unserer Bürgerinitiative wie folgt:</p> <p>„Bitte seien Sie versichert, dass es keine Realisierung dieses Baugebietes geben wird, ohne dass die von Ihnen völlig zu Recht angesprochenen wichtigen Fragen der verkehrlichen und sozialen Infrastruktur geklärt sind. Die Planungen zu dem Baugebiet befinden sich, auch wenn dies in der Öffentlichkeit manchmal anders dargestellt wird, in einem noch frühen Stadium so dass alle wichtigen und aktuellen Erkenntnisse noch einfließen können.“</p>			

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Diese Aussage scheint sich unseres Erachtens derzeit nicht zu bestätigen. Bitte erlauben Sie uns ferner darauf hinzuweisen, dass der Ortsbeirat Nordenstadt in seinen Beschlüssen Nr. 0025 vom 20.06.2012, Nr. 0007 vom 12.02.2014 und zuletzt in seinem anhängenden Beschluss Nr. 0035 vom 12.06.2014 spätestens bei der Offenlage zum Hainweg ein Verkehrskonzept für den Wiesbadener Osten einfordert. Anderenfalls lehnt der Ortsbeirat den Bebauungsplanentwurf, der nach dem Willen der SEG noch in 2015 vorliegen soll, ab.</p> <p>Damit folgt der Ortsbeirat Nordenstadt der Meinung aller Bürger, die sich unserer Initiative angeschlossen haben oder die mit uns dazu in Dialog standen. Wie aus diversen Protokollen zu ersehen ist, stimmen alle Ortsbeiräte des Wiesbadener Ostens dieser Forderung zu und verlangen somit, vor der Vorlage des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen des neu zu erstellenden Verkehrsentwicklungsplans, ein Verkehrskonzept für den Wiesbadener Osten. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0281 vom 17.07.2014 zum Wohngebiet Hainweg unter Punkt 2i folgendes beschlossen: "Bezüglich der äußeren Erschließung des Wohngebietes Hainweg wird erwartet, dass das beauftragte Verkehrskonzept "östliche Vororte" die Bewältigung der Gesamtverkehre darlegen wird". Wie aus dem jetzt vorliegenden Verkehrsgutachten der Heinz + Feier GmbH, das nicht das</p>			

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 19.02.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Verkehrskonzept "östliche Vororte" umfasst, zu ersehen ist, konnte diese Forderung der Stadtverordnetenversammlung bisher nicht erfüllt werden. Unserer Meinung nach, sind daher die ersten Ergebnisse der Neuaufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes durch z.B. das ZIV - Zentrum für integrierte Verkehrssysteme GmbH Darmstadt abzuwarten und angemessen aufzuarbeiten, bevor der Bebauungsplanentwurf zum Hainweg der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden kann. (...)			
9. 252 01/30 10. 252 01/31 11. 252 01/38 12. 252 01/40 13. 252 01/41	Die Stellungnahmen enthalten u. a. Aussagen zu: - Stichstraßen - Erschließungsstraßen - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Gebäude- / Dachformen - Neu- oder Umbau Grundschule - Grünflächen-, Wegebefahrbarkeit - Baugrundstücken	Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu: - Stichstraßen - Erschließungsstraßen - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Gebäude- / Dachformen - Neu- oder Umbau Grundschule - Grünflächen-, Wegebefahrbarkeit - Baugrundstücken -	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. 252 01/43	<p>(...) In den ersten Lageplänen waren vier Zufahrten in das Baugebiet geplant. Dies waren im Einzelnen: Im Norden über die Heerstraße, im Süden über die Konrad-Zuse-Straße und aus dem Osten über die Eichelhäherstraße und den Habichtweg. In der aktuellen Planung sind die beiden Zufahrten "Habichtweg" und "Eichelhäherstraße" nicht mehr enthalten. Warum wurden diese beiden Zufahrten aus dem Osten in das Baugebiet gestrichen?</p> <p>Abschließend möchte ich noch eine Anmerkung zu dem Verkehrsgutachten abgeben. Einige Zahlen im Verkehrsgutachten sind für mich nicht nachvollziehbar. Herr Feier konnte diese Zahlen im Rahmen der Bürgerversammlung auch nicht erklären. Da ich schon lange in Nordenstadt wohne und die Straßen kenne, werden die prognostizierten Verkehrsmengen in einigen Bereichen zum endgültigen Kollaps führen. Gerade in den alten Ortskern können solche Verkehrsmengen nicht geführt werden.</p> <p>Die Stellungnahme enthält u. a. Aussagen zu: - Erschließungsstraßen - Einbahnstraßenregelung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu: - Erschließungsstraßen - Einbahnstraßenregelung.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
2. 252 01/47	<p>(...) Ohne auf einzelne Werte des Gutachtens eingehen zu wollen (sie kennen das Gutachten) steht im Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise werden die Grenzwerte für Wohnbereiche als auch für Mischgebiete überschritten. • Für die Bebauung sind daher umfangreiche Schallschutzanlagen Voraussetzung (S. 194 des Gutachtens). • Doch auch mit diesen Voraussetzungen sind die Werte in den höheren Etagen grenzwertig. <p>Unsere Wohnanlage (erbaut ca.1973) grenzt im Süden an die Konrad Zuse Str. Hier ist in unserem Bereich kein Schallschutzzaun vorgesehen. Der gleiche Verkehrsstrom, der den geplanten Kreisel in östl. Richtung verlässt, passiert nicht nur das Neubaugebiet sondern auch die Häuser des Habichtweges. Bei der Konzeption des Neubaugebietes sollen keine Balkone/Terrassen zur Konrad Zuse Str. hin entstehen eben wegen der Lärmbelastung. In unserer Wohnanlage gehen die Balkone in diese Richtung, da es die Südseite ist, damals noch kein Hainweg existierte und die Verkehrsbelastung eben noch nicht so hoch war, dass man solche Maßnahmen hätte ergreifen müssen. Unsere Häuser sind alle drei Etagen und höher d.h. die Belastung lässt sich nicht eliminieren.</p> <p>Das ist eindeutig ein „erheblicher Nachteil und starke Belästigung der Nachbarn“ des neuen Baugebietes. Wie sehen sie das?</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) erstellt, das die unterschiedlichen Lärmquellen, die aufs Plangebiet einwirken, betrachtet. Im nachgeordneten Bebauungsplan sind aufbauend auf den Empfehlungen des Schallgutachtens Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt worden.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Die Stellungnahme enthält u. a. Aussagen zu: - Wohneinheiten - Entwässerung/-system - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung	Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächen-nutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächen-nutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu: - Wohneinheiten - Entwässerung/-system - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung	Keine
3. 252 01/48	(...) Aus diesem Grunde tragen wir Ihnen unsere Einwände und Hinweise zum öffentlich ausliegenden Bebauungsplanvorwurf wie folgt vor: Der Bebauungsplanentwurf sollte unseres Erachtens folgende Anpassungen aufnehmen, um unzumutbare Härten für direkte Anwohner, als auch die Bewohner Nordenstadts zu vermeiden: Die geplante viergeschossige Bauweise im äußeren Bereich des Neubaugebietes (gegenüber Habichtweg 11 / Verlängerung am Habichtweg) wurde im Schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt oder berechnet. Es wird explizit davon gesprochen, dass viergeschossige Baukörper nur im Quartierszentrum stehen. Das schalltechnische Gutschachten beschreibt ausführlich die Maßnahmen, die zum Schutze des Neubaugebietes entlang der Konrad-Zuse-Straße getroffen werden müssen. Für den Habichtweg 1-11 wurde hingegen keinerlei Vermeidung von Reflexion von Schall zum Bestand berechnet. Somit ist die geplante Schallschutzwand ein Symbol für die unsolidarische Stadtplanung. Während an den Hainweg	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) erstellt, das die unterschiedlichen Lärmquellen, die aufs Plangebiet einwirken, betrachtet. Im nachgeordneten Bebauungsplan sind aufbauend auf den Empfehlungen des Schallgutachtens Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt worden.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>gedacht wird, werden die Mehrbelastungen der Altanwohner ausgeblendet. So fordern wir die Einbeziehung der Nachbarbebauung Habichtweg 1-11 in die neu geplante "Schallschutzmauer" bzw. ebenfalls ein Vorsehen von "Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen". Die Mehrbelastung des Schalls (eben auch durch die Effekte des Hainweg) wird und wir hoffen, da wird niemand widersprechen, nicht automatisch am Grundstück Habichtweg 11 stoppen.</p> <p>Bei wirtschaftlich maximaler Ausnutzung durch Bauträger wird eine weit höhere Anzahl, als die gewünschten und kalkulierten 650 Wohneinheiten im Haingarten entstehen, die mit erheblichen Belastungen für die Neuanwohner und die Altanwohner verbunden sein wird. Bei einer engen Bauweise sind gemäß unserer überschlägigen Berechnung derzeit bis zu 800 Wohneinheiten möglich. Als negatives Beispiel möge bei uns in Nordenstadt das misslungene Bauviertel am Wallauer Weg dienen. Solche Situationen gilt es zu vermeiden. Die Begrenzung auf 650 Wohneinheiten ist sehr wichtig für die Kapazitätenauslastung der geplanten Kindergärten, der Schule, der bereits mit 650 WE überlasteten Verkehrsverbindungen und der geplanten Parkplatzansiedlung.</p> <p>Die Verkehrsanbindung muss überdacht werden. Die Planstraße 1 versorgt nicht nur die Neuanwohner mit einer Anbindung</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>Ein wichtiges Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Reduzierung der Wohneinheiten von bisher ca. 1080 WE auf nunmehr 600-650 WE dar. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die maximale Siedlungsdichte von 650 WE durch verschiedenartige Festsetzungen festgeschrieben.</p> <p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>nach Norden und Süden, sondern zieht bei den Hauptverkehrszeiten und insbesondere bei Stau auf der A 66 sehr viel Durchgangsverkehr an. Wir fordern eine verstärkte Kurvenführung, um die Höchstgeschwindigkeiten zu reduzieren und Anlockungen von Durchgangsverkehr nach Igstadt und Wiesbaden Innenstadt zu reduzieren. Die Borsigstraße muss als Anbindung zur Planstraße 1 zusammen mit dem Baugebiet Haingarten ausgebaut und erweitert werden sowie an der Kreuzung zum Otto von Guericke-Ring muss ein Kreisel installiert werden, um eine effektivere Ableitung des Verkehrs zu ermöglichen. Anderenfalls wird Nordenstadt und Erbenheim noch stärker und unzumutbarer in den Hauptverkehrszeiten durch den Durchgangsverkehr vom Hainweg kommend belastet werden.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Analyse enthält keine Ausführungen zu den im Gebiet des Hainwegs regelmäßig landenden und sich darin aufhaltenden Störchen. Diese Gattung zählt ebenfalls zu den geschützten Vogelarten. Eine Auswirkungsanalyse ist zwingend aufzunehmen.</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Im Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet Hainweg“ vom 12.05.2015 wurde der Weißstorch im Rahmen der faunistischen Erfassungen als Nahrungsgast eingestuft. Zu den Nahrungshabitaten des Weißstorchs gehören u. a. periodisch überflutetes bis feuchtes Grünland in Wassernähe, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Äcker mit niedriger Vegetation. Im Planbereich werden die Äcker, Wiesen und Weiden intensiv bewirtschaftet, so dass diese für den Weißstorch nur temporär als Nahrungshabitat interessant sind. Die Nahrungsgäste im Gebiet stammen</p>	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Darüber hinaus fordern wir erneut folgende Maßnahmen ein - teilweise auch zur Aufnahme in einen städtebaulichen Rahmenvertrag der Stadt Wiesbaden und der SEG - um ebenfalls unbillige Härten zu vermeiden:</p> <p>Eine sinnvolle Verkehrsanbindung für die unseres Erachtens bis zu 2.500 Bürger und ca. 1.500-2.000 neue KFZ in Nordenstadt, bevor eine Bebauung des Hainwegs erfolgt, wie z.B. die Nordumgehung Erbenheim, da die isolierte Entwicklung u.a. des Hainwegs im Osten Wiesbadens zum Verkehrskollaps führt. Die bisherigen Ausführungen des Gutachters Feier sehen wir schlichtweg als falsch an.</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>aus einer großen Brutkolonie im etwa 10 km (Luftlinie) entfernten Schierstein und finden in der Umgebung ohne Probleme geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Anzahl.</p> <p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p>	Keine
	<p>Die Stellungnahme enthält außerdem u.a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsstraßen - Entwässerung/-system - Insolvenzverpflichtung - bauliche Reihenfolge - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung - Kosten für Infrastruktur 	Die Stellungnahme ist in diesen Punkten für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	<p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsstraßen - Entwässerung/-system - Insolvenzverpflichtung - bauliche Reihenfolge - Baustellenverkehr 	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Stellplätze - Gebäude- / Dachformen - Neu- oder Umbau Taunushalle - Einbahnstraßenregelung - Grünflächen - Wohneinheiten - Baugrundstücke 		<ul style="list-style-type: none"> - verträgliche Umsetzung der Bebauung - Kosten für Infrastruktur - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Stellplätze - Gebäude- / Dachformen - Neu- oder Umbau Taunushalle - Einbahnstraßenregelung - Grünflächen - Wohneinheiten - Baugrundstücke 	
4. 252 01/52	<p>Nach in Augenscheinnahme der o.a. Pläne und Gutachten zum Projekt Nordenstadt Hainweg mache ich folgende Einsprüche/Anregungen geltend: Bei der Eingemeindung Nordenstadts zur Weltkulturstadt Wiesbaden hat Ffm.-Höchst ein in sich geschlossenes Verkehrskonzept mit übergeben: Weiterführung Heerstr zum Golzenberg, Ausbau und Vereinigung des West- und Ostringes in den nördlichen Äckern Nordenstadts, eigener Autobahnanschluss des Westringes usw. Aus diesem schlüssigen Konzept ist Dank politischer Unvernunft und Unfähigkeit Wiesbadens und einiger weniger egoistischer Anwohner aus der breitesten und schönsten Allee (Westring) eine unnütze Sackgasse geworden. Diese Sünden der Vergangenheit sind kaum zu reparieren. Dennoch könnten angesichts der umfangreichen Baumaßnahmen des Hainweges einige der damaligen Ansätze noch realisiert werden:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Viele "schlüssigen" (Verkehrs-) Konzepte aus der Vergangenheit waren sehr stark vom Autoverkehr geprägt. Hier hat in den letzten zwanzig Jahren ein Umdenken stattgefunden mit dem Ziel, den Verkehr umweltgerechter zu gestalten.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>2.1. Erstellung eines zeitnahen Verkehrsgutachtens unter Berücksichtigung natürlicher und baulicher Gegebenheiten, z.B. Denkmalschutz im Ortskern.</p> <p>2.2. Prüfung, ob die Urteilsbegründung den Westring zu schließen heute noch aufrechterhalten werden kann. Danach ggf. Öffnung und Anschluss des Westringes an die Igstadter Kreisstraße. Es steht außer Frage, dass die Punkte 2.1. und 2.2. den Ortskern inkl. Gemeindezentrum spürbar entlasten könnten. Bereits heute sind zu Öffnungszeiten der Verwaltung, Ärzte und Banken kaum Parkplätze zu erhalten. Über den laufenden, besser stockenden Verkehr sollte man die ES-WE-Busfahrer einmal fragen.</p> <p>3.0. Gutachten Lärm, Emissionen usw. Da sich dieses Gutachten im Wesentlichen auf das vorliegende Verkehrsgutachten aufbaut, kann dessen Inhalt keinesfalls richtiger sein. Jeder Kommentar erübrigt sich deshalb.</p> <p>In diesen Zusammenhängen verweise ich ergänzend auch auf das Schreiben der "Bürgerinitiative für einen sinnvollen Hainweg" vom Juli 2015, mit dessen Inhalt ich mich voll solidarisch erkläre und den auch ich unterschrieben habe. (...)</p> <p>Die Stellungnahme enthält außerdem u.a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsstraßen - Entwässerung/-system - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung 	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Eine Verkehrsuntersuchung mit dem Schwerpunkt Denkmalschutz ist in der Bauleitplanung nicht vorgesehen.</p> <p>Die in den Bauleitplanverfahren zum „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ dargestellte Verbindung des Westrings mit der Igstadter Straße wurde durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Eine Verlängerung des Westrings bis zur Igstadter Straße ist somit nicht zulässig</p> <p>Die Aussagen des Verkehrsgutachtens beruhen auf Verkehrszählungen und belastbaren Prognoseberechnungen. Gleiches gilt für die Aussagen des schalltechnischen Gutachtens, das auf dem Verkehrsgutachten aufbaut.</p> <p>Die Stellungnahme der Bürgerinitiative wird gesondert behandelt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsstraßen - Entwässerung/-system 	<p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	- Baugrundstücken		- Geschoßzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Baugrundstücken	
5. 252 01/53	<p>Äußerung zur Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Hainweg“ in Nordensstadt Lärmschutz Für das neue Baugebiet ist ein Lärmschutz an der K 663 vorgesehen. Dieser Lärmschutz wird die direkt angrenzende Bebauung lärmtechnisch abschirmen. Wegen des ansteigenden Geländes werden die nach Norden liegenden Wohngebiete vom Lärm der A66 und vom Airfield Erbenheim beschallt. In der Begründung zum Lärm werden die Immissionen der A66 nicht erwähnt, außer beim Bericht über das Bodenlärmgutachten Airfield Erbenheim. Dort wird festgestellt, dass der Lärm der A66 und vom Flughafen Frankfurt bereits jetzt stärker ist als vom Airfield. Dennoch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass - legt man die Grenzwerte von anderen Immissionen zugrunde, da es für Fluglärm keine eigenen Werte gibt, - im vorhandenen Wohngebiet die Grenzwerte vom Airfield eingehalten werden. Das Gutachten misst im Habichtweg und legt die Grenzwerte für Gewerbegebiet zugrunde. Der Habichtweg liegt im reinen Wohngebiet. Dort gelten niedrigere Grenzwerte, die aufgrund der Messergebnisse überschritten würden! Konsequenz: Da bisher nicht absehbar ist,</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) erstellt, das die unterschiedlichen Lärmquellen, die aufs Plangebiet einwirken, betrachtet. Im nachgeordneten Bebauungsplan sind aufbauend auf den Empfehlungen des Schallgutachtens Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt worden.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>dass es zwischen A 66 und Hainweg ein „abschirmendes“ Gewerbegebiet gibt, muss ein Lärmschutz an der Quelle, also der A66 gebaut werden. Die Verlängerung des Erdwalls vom Gewerbegebiet „Am Grünen Weg“ bis nach Erbenheim ist zwingend erforderlich. Der Erdaushub aus dem Hainweg könnte dort genutzt werden.</p> <p>Sportflächen Mit dem Zuwachs von 2000 Einwohnern wächst der Bedarf an Sportflächen. Im Flächennutzungsplan wird auf Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich Oppelner Straße verwiesen. Außerdem wird die geplante Sporthalle in Erbenheim genannt. Der Bedarf, der am Ort entsteht, sollte im Ort befriedigt werden. Deshalb ist der Bau einer Einfeldhalle bei der Grundschule Nordenstadt gefordert. Ein finanzieller Beitrag des neuen Wohngebietes zu Gemeinschaftseinrichtungen muss das Projekt erbringen, zumal ein Schulbau im Wohngebiet zugunsten der Erweiterung des alten Standorts fortfällt.</p> <p>Verkehr Das Verkehrsgutachten geht leider in keinem Satz auf den zusätzlichen Verkehr durch das Ärztezentrum ein, welches fast im Rohbau fertig ist. Ganz im Gegenteil: ein Vorschlag zur Lösung des Verkehrsengpasses in der Borsigstraße an der Autobahnausfahrt sieht vor, den Gehweg zu verengen, um zwei Fahrspuren zu schaffen. Dummerweise ist es genau der Gehweg beim Ärztezentrum. Meines Er-</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>Spielflächen können im nachgeordneten Bebauungsplan in den öffentlichen Grünflächen zugelassen werden. Für weitere Sport- und Spielflächen sind Flächenpotenziale im Bereich „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ vorhanden.</p> <p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>achtens ist die verkehrliche Anbindung des Hainwegs nicht geleistet, selbst wenn der Golzenberg ertüchtigt wird. Einrichtungen des Seniorenwohnens und der Pflege Der Flächennutzungsplan sieht im nördlichen Bereich an der Heerstraße Flächen für „Gemeinbedarfseinrichtungen ...“ vor. Genannt sind neben der Kindertagesstätte auch Seniorenwohnungen und eine Pflegeeinrichtung. Es sollte der Begriff der Barrierefreiheit berücksichtigt werden, damit nicht Seniorenwohnungen entstehen, in denen nicht einmal ein Rollator genutzt werden kann. Der Bedarf für eine Pflegeeinrichtung in Nordenstadt muss im Hainweg erfüllt werden.</p> <p>Äußerung zum Vorentwurf Bebauungsplan Hainweg Zitat aus der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans S. 3: „Attraktive Ausgestaltung des Ortsrandes als ökologisch bedeutsame Übergangszone in die freie Landschaft mit Verbindungen zu den regionalen Freiräumen (Regionalparkroute)“. Die Umsetzung dieser Zielvorgabe ist im Vorentwurf des Bebauungsplans nicht ersichtlich. Die Verlängerung der Regionalparkroute von Delkenheim über Nordenstadt nach Igstadt ließe sich in der westlichen Ortsrandfläche im Hainweg gut umsetzen.“</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant..</p>	<p>Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen östlich der Haupterschließungsachse sollen auch soziale Infrastruktureinrichtungen wie Seniorenpflege untergebracht werden. Im nachgeordneten Bebauungsplan ist im allgemeinen Wohngebiet vorgesehen, Pflegeeinrichtungen mit Barrierefreiheit (siehe textliche Festsetzungen) zu platzieren. Hierfür ist aufgrund des erhöhten Flächenbedarfs für die Barrierefreiheit eine max. Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden nur die Grundzüge der Planung dargestellt. Er enthält keine grundstücksbezogenen Aussagen. Im nachgeordneten Bebauungsplan ist ein Pflanzgebot auf Privatgrundstücken zur Ortsrandeingrünung und Einbindung des neuen Ortsgebiets in die freie Landschaft festgesetzt. Die Regionalparkroute kann über die gesicherten öffentlichen Fuß- und Radwegeflächen am westlichen Gebietsrand verlaufen.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
6. 252 01/55	Wir, Bewohner und Eigentümer der	Vorbemerkungen		

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Wohnanlage Habichtweg 1-11 in Wiesbaden - Nordenstadt, möchten unsere Einwände zu dem öffentlich ausgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Hainweg“ vortragen. (...) Einwände bezüglich der geplanten Schallschutzmaßnahmen entlang der Konrad-Zuse-Straße:</p> <p>Das schalltechnische Gutachten vom 22.05.2015 führt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ...* Einhaltung von Mindestabständen zwischen der Verkehrsstraße und schutzbedürftiger Nutzung * Differenzierte Baugebietsausweisungen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit * Aktive Schallschutzmaßnahmen an der Straße bzw. auf dem Ausbreitungsweg (schallmindernde Fahrbahnbeläge sowie Erdwälle und Lärmschutzwände) * Grundrissorientierung der Aufenthaltsräume der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen * Passive Schallschutzmaßnahmen an den Aufenthaltsräumen der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen. (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen und Einbau von schallgedämmten Lüftern in Schlaf- und Kinderzimmern) <p>des Weiteren Abwägung nach BauGB (§ 50 BImSchG)</p> <p>„Zu diesen Belangen gehören auch die Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft insofern, als dass ein geplantes Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine sonstigen Gefahren,</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten, Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) erstellt, das die unterschiedlichen Lärmquellen, die aufs Plangebiet einwirken, betrachtet. Im nachgeordneten Bebauungsplan sind aufbauend auf den Empfehlungen des Schallgutachtens Maßnahmen zum Schallschutz festgesetzt worden.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorrufen darf."</p> <p>- Das schalltechnische Gutschachten beschreibt ausführlich die Maßnahmen, die zum Schutze des Neubaugebietes entlang der Konrad-Zuse-Straße getroffen werden müssen. Für den Habichtweg 1-11, der ebenfalls entlang der Konrad-Zuse-Straße steht und in unmittelbarer Verlängerung des Neubaugebietes ist, müssten all die genannten Maßnahmen ebenfalls getroffen und eingehalten werden, da von der Konrad-Zuse-Straße vom jetzigen Kreisel zum neu geplanten Kreisel eine identische Lärmemission abgegeben wird.</p> <p>- Durch das Neubaugebiet ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit einer Zunahme der Lärmbelastung durch die Konrad-Zuse-Straße zu erwarten. Dies bedeutet, dass die Lärmbelastung auf der Süd- sowie West- und Ostseite der Bebauung des Habichtweges 1-11 zunehmen wird.</p> <p>- Die geplante Schallschutzwand und -Maßnahmen für das Wohngebiet Hainweg enden just und an der Grundstücksgrenze des Bestandsgebäudes Habichtweg 1-11. Sinnvollerweise sollte die Nachbarbebauung Habichtweg 1-11 in die neu geplante „Schallschutzmauer“ einbezogen werden. Alternativ sollten „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ ebenfalls für den Habichtweg 1-11 vorgesehen werden."</p> <p>"Die Schallschutzwand wird nicht, wie etwa an der Planstraße 1 oder am westli-</p>			

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>chen Feldrand nach Norden hochgezogen. D.h. der Schall kann ungehindert zwischen der Schallschutzwand und dem Tiefgaragengebäude des Habichtweges in das hintere Wohngebiet eindringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist ein Fußweg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) in Nord-Südrichtung von der Eichelheerstraße bis hinunter zur Konrad-Zuse-Straße geplant. Durch diese geradlinige Öffnung an der Konrad-Zuse-Straße wird der gesamte Verkehrslärm von der Konrad-Zuse-Straße in das Wohngebiet hineingeleitet. Vorzugsweise sollte ein verwinkelter Anschluss an die Konrad-Zuse-Straße hergestellt werden, so dass der Lärm nicht in das Wohngebiet eindringen kann und die Lärmbelastung minimiert wird. - Das schalltechnische Gutachten berücksichtigt nicht ausreichend die Schallauswirkungen durch Reflexion zum Bestandsgebäude Habichtweg 1-11. Es wurde keinerlei Belastung von Schall durch Reflexion zum Bestand berechnet. Bezüglich des Schallschutzes wird zusammenfassend gefordert: <ul style="list-style-type: none"> o Einbeziehung des gesamten Wohngebäudes Habichtweg 1-11 in die notwendigen Schallschutzmaßnahmen, so dass den Anwohner keine erheblichen Belästigungen entstehen. o Dies setzt unter anderem eine Prüfung des Anschlusses des geradlinigen Fußweges an die Konrad-Zuse-Straße voraus o wie auch eine Prüfung einer Schallschutzmaßnahme zur Konrad-Zuse- 			

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2015 bis 07.08.2015				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Straße. (...)</p> <p>Die Stellungnahme enthält außerdem Aussagen u. a. zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Gebäude- / Dachformen 	Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> - Geschößzahlen/-höhen - Abstandsflächen/Verschattung - Gebäude- / Dachformen 	Keine
<p>7. 252 01/44</p> <p>8. 252 01/45</p> <p>9. 252 01/46</p> <p>10. 252 01/49</p> <p>11. 252 01/50</p> <p>12. 252 01/51</p> <p>13. 252 01/54</p>	<p>Die Stellungnahmen enthalten u. a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stichstraßen - Erschließungsstraßen - Insolvenzverpflichtung - bauliche Reihenfolge - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung - Entwässerung - Kosten für Infrastruktur - Geschößzahlen - Abstandsflächen - Stellplätze - Gebäude- / Dachformen - Kosten- / Nutzenanalyse - Neu- oder Umbau Taunushalle/Turnhalle - Neu- oder Umbau Grundschule - Neu- oder Umbau Gemeindezentrum - Baumstandorte - Einbahnstraßenregelung - Abbiegespuren - Grünflächen-, Wegebefahrbarkeit - ruhender Verkehr - Wohneinheiten - Baugrundstücken - Belichtung u. Sonneneinstrahlung 	Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> - Stichstraßen - Erschließungsstraßen - Insolvenzverpflichtung - bauliche Reihenfolge - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung - Entwässerung - Kosten für Infrastruktur - Geschößzahlen - Abstandsflächen - Stellplätze, ruhender Verkehr - Gebäude- / Dachformen - Kosten- / Nutzenanalyse - Neu- oder Umbau Taunushalle/Turnhalle - Neu- oder Umbau Grundschule - Neu- oder Umbau Gemeindezentrum - Baumstandorte - Einbahnstraßenregelung - Abbiegespuren - Grünflächen-, Wegebefahrbarkeit - Wohneinheiten - Baugrundstücken - Belichtung u. Sonneneinstrahlung 	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. Amt 3606 Umweltamt	<p>Gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise: Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte die geplante große in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Grünfläche, sowie die in West-Ost-Richtung verlaufenden Grünspangen auch im Plan Berücksichtigung finden. Die Grünflächen dienen der inneren Grünvernetzung und können auch als Bestandteil der wichtigen überörtlichen Regionalparkroute integriert werden (s. Kap. 8.3.3 „Schutzgut Landschaftsbild/ Stadtbild“). Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Plangebiet aber auch für Gesamt-Nordenstadt und Wiesbaden sollten daher die öffentlichen Grünflächen auch im FNP vergleichbar der südlich angrenzenden Grünflächen dargestellt werden.</p> <p>Der unter Nr. 4 aufgeführte Punkt „Bewältigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Gebiet“ sollte gestrichen werden, da er aufgrund der Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen in die Gemarkung Massenheim nicht mehr zutrifft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Die im Bebauungsplan dargestellten Grünzüge werden nicht gesondert dargestellt. Sie werden durch die Darstellung „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ bereits abgedeckt.</p> <p>Der unter diesem Spiegelstrich gewählte Formulierung lautet: - Bewältigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs. Dies trifft unverändert zu und ist unabhängig vom Ort des Ausgleichs. Da bisher keine Aussagen zu den betroffenen Vogelarten in der Begründung enthalten waren, wurde die Begründung in Ziffer 8.3.1, 8.3.3 und 8.3.4 ergänzt.</p>	<p>Keine</p> <p>Die Begründung wurde unter Ziffer 8.3.1, 8.3.3 und 8.3.4 wie folgt ergänzt: 8.3.1 (...) Schutzgut Tiere und Pflanzen (...) In der offenen Feldflur wurde die Feldlerche als häufigste Brutvogelart nachgewiesen. Auch fand sich der Nachweis des Rebhuhns sowie der Wachtel. Diese Vogelarten gehören zu den im Anhang-IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und den europäischen Vogelarten. 8.3.3 (...) Schutzgut Tiere und</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	(...) Die für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes relevanten klimatischen Grundlagen sind im Umweltbericht (Kapitel 8 der Begründung) zu zitieren: Klimaanalyse Wiesbaden, veröffentlicht im Umweltbericht Nr. 9 (Taraxacum, 1995) sowie deren Fortschreibung, veröffentlicht im Umweltbericht Nr. 22 (LHW, 2012). Die Begründung ist wie folgt zu	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.	Die Begründung wird in Ziffer 8 um die beiden Umweltberichte ergänzt. Die Aussagen in der Begründung wurden zum Schutzgut Klima und Luft entsprechend der Fortschreibung des Umweltberichts Nr. 22 und des vertiefenden Klimagutachten der Fa. Ökoplane, vom 11. Mai 2015 in Ziffer 8.3.1 und 8.3.3 ergänzt bzw. ersetzt.	<p>Pflanzen (...) Im Rahmen der Baufeldfreimachung und des Abbaus wird der Lebensraum für zehn Brutpaare von Feldlerchen sowie für Wachtel und Rebhuhn verloren gehen. Der Verlust des Lebensraumes stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der vorauslaufend ausgeglichen werden muss.</p> <p>8.3.4 (...)Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Feldlerchenfenster, mehrjährige Blühstreifen, Feldraine) erhalten. Der Ausgleich für das Gebiet erfolgt für den Artenschutz in der näheren Umgebung, in der Gemeinde Massenheim.</p> <p>Die Begründung wurde unter Ziffer 8.2.1 unter § 1 a BauGB wie folgt ergänzt: (...) auf das notwendige Maß, um den Halbsatz: Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen. Außerdem erfolgten Umformu-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>ergänzen: „Der Planbereich wurde bereits durch die Klimaanalyse zum Landschaftsplan (Taraxacum, 1995) hinsichtlich seiner Eignung als Siedlungsentwicklungsfläche wie folgt beurteilt: Es handelt sich im Bestand überwiegend um ein aktives bis hoch aktives Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Dennoch erachtet das Gutachten eine wohnbauliche Entwicklung am westlichen Siedlungsrand zwischen der Heerstraße und der Konrad-Zuse-Straße unter Beachtung der klimafunktionalen Belange als grundsätzlich möglich. Es werden keine gravierenden Auswirkungen auf das ortstypische stadtklimatische Niveau erwartet, wenn die klimatischen Wechselwirkungen zwischen den klimaaktiven Flächen der landwirtschaftlichen Flur und dem Planungsgebiet aufrechterhalten und die thermischen Auswirkungen der neuen Bebauung begrenzt werden. Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden (2002) entwickelte hierzu eine planerische Lösung. Davon ausgehend wurde im bestehenden Flächennutzungsplan eine „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“ dargestellt. Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung wird die „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“ verkleinert und ursprünglich im Westen dargestellte Ausgleichsflächen als landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) belassen. Dadurch werden im Bestand vorhandene klimaaktive Flächen geschont. Aus der Änderung des Flächennutzungspla-</p>			<p>lierungen unter Ziffer 8.3.1 und 8.3.3 8.3.1 (...) Schutzgut Klima und Luft Es handelt sich im Bestand überwiegend um ein aktives bis hoch aktives Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. 8.3.3 (...) Schutzgut Klima und Luft Das Klimagutachten erachtet eine wohnbauliche Entwicklung unter Beachtung der klimafunktionalen Belange als grundsätzlich möglich. Es werden keine gravierenden Auswirkungen auf das ortstypische stadtklimatische Niveau erwartet, wenn die klimatischen Wechselwirkungen zwischen den klimaaktiven Flächen der landwirtschaftlichen Flur und dem Planungsgebiet aufrechterhalten und die thermischen Auswirkungen der neuen Bebauung begrenzt werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>nes lässt sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, flankiert durch ein begleitendes Klimagutachten (ÖKOPLAN, 2015) und den Grünordnungsplan (Bierbaum + Aichele, 2015), ein stadtklimaverträgliches Baugebiet entwickeln. Zielsetzung ist die Entwicklung einer bioklimatischen Behaglichkeitszone mit nur geringfügigen Erwärmungen und funktionsfähiger Belüftung.“</p> <p>Klimaschutz / Erneuerbare Energien: Im Auftrag des Umweltamtes wird derzeit ein Energiekonzept für das Plangebiet erarbeitet. Wir werden die Ergebnisse des Energiekonzeptes nach Fertigstellung in das weitere Verfahren einbringen und bitten diese entsprechend in die Planung zu integrieren.</p>	Die Stellungnahme ist berücksichtigt..	Das Gutachten liegt seit Oktober 2015 vor. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	Die Begründung wurde unter Ziffer 8.3.3 (...) Schutzgut Klima und Luft ergänzt und lautet: (...) Im nachgeordneten Bebauungsplan werden Aussagen zu den Energiekonzepten für unterschiedliche Haustypen formuliert.
2. Bildungsplaner/ Dez. V	Die geplanten 650 Wohneinheiten führen zu einem Zuwachs von 30 bis 43 Kindern im Jahrgang. Um diesen zusätzlichen Bedarf in schulischen Bereich abdecken zu können ist eine Erweiterung der Grundschule Nordenstadt um 4 Klassenräume und 2 Differenzierungsräume notwendig. Diese zusätzlichen Räume sollen, zusammen mit einer Zweifeldturnhalle, auf dem Gelände der Schule realisiert werden. Für die Betreuung muss geprüft werden, ob die Verpflegungseinrichtung im Schulkinderhaus Nordenstadt ausreichend ist oder erweitert werden muss. (...)	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf -Schule dargestellt.	Die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Schule, Planung“ im Planbereich entfällt.
3. Amt 53 Gesundheitsamt	Fluglärm-, Verkehrslärm und abzuleitende Schallschutzmaßnahmen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Den vorliegenden Unterlagen ist eine nachvollziehbare Berücksichtigung der Fluglärmwirkung, aus der sich geeignete Schallschutzmaßnahmen gem. § 7 Fluglärmschutzgesetz ableiten lassen, nicht zu entnehmen. Für den Betrieb des Flughafens Frankfurt müsste auf der Basis der Fluglärmkartierung des Landes Hessen eine entsprechende Bewertung vornehmbar sein. Wir gehen davon aus, dass bezüglich der Airbase-Erbenheim zumindest für den „Normalbetrieb“ (ca. 10.000 Flugbewegungen pro Jahr) aussagefähige Fluglärmmessungen in dem Plangebiet vorliegen. Für die Airbase Erbenheim wird nur der Bodenschall schalltechnisch bewertet.</p> <p>Begründung: Laut dem schalltechnischen Gutachten Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG vom 22.05.15 ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten, um gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen. Bezüglich des Fluglärms sind lt. Kapitel 6 keine planungsrelevanten Geräuscheinwirkungen aufgrund des Fluglärms im Sinne des Fachrechts vorhanden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass durch die Qualität der im künftigen B-Planverfahren zum Schutz der Aufenthaltsräume festzusetzenden passiven Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen der künftigen Gebäude auch die Geräuscheinwirkungen des Fluglärms abgeschirmt werden. (...)</p> <p>Versorgungsleitungen, Trinkwasserver-</p>		<p>den Verkehrsflughafen Frankfurt am Main ist die Landeshauptstadt Wiesbaden von der Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nicht betroffen. Hinsichtlich des Fluglärms aufgrund des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim liegen keine fachtechnischen Erkenntnisse vor, die die Festsetzungen von Schallschutzmaßnahmen gegen den Fluglärm des Flugplatzes Erbenheim zwingend erforderlich machen. Dies gilt umso mehr, da durch die nachgeordneten Bebauungsplan zum Schutz der Aufenthaltsräume festzusetzenden passiven Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen (Fenster, Türen, Wände, Dächer etc.) der künftigen Gebäude gleichzeitig auch die Geräuscheinwirkungen des Fluglärms abgeschirmt werden.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>sorgung: Zu beachten ist die Anzeigepflicht für Wasserversorgungsanlagen (u.a. Versorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen wie Kitas, Altenpflegeeinrichtungen) nach §13 Trinkwasserverordnung. Wir gehen davon aus, dass die Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden in dem Planungsverfahren beteiligt werden. 530220 ist von dem Wasserversorger rechtzeitig in die Planung des Versorgungsgebietes einzubinden. Es ist davon auszugehen, dass für den Planungsbereich eine Vorhalteeerweiterung des Rettungsdienstes (Rettungswachenversorgungsbereich Ost) notwendig sein wird. (...)</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>In der Stellungnahme der Wasserversorgungsbetriebe vom 25.03.2014 wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken für die Versorgungssicherheit des Plangebiets bestehen.</p> <p>Eine Vorhalteeerweiterung des Rettungsdienstes ist nicht Gegenstand (Inhalt) der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vormals: Wehrbereichsverwaltung IV)	<p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Erbenheim. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Bauhöhe max. 17,5 m Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die Begründung wurde entsprechend unter 6 Änderungen bei den nachrichtlichen Übernahmen zum Bauschutzbereich des Flugplatzes Erbenheim entsprechend angepasst.	<p>Die Begründung wurde unter 6 Änderungen (...) Bauschutzbereich des Flugplatzes Erbenheim entsprechend angepasst und lautet: Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Erbenheim. Nach Auswertung der Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Die max. Bauhöhe beträgt 17,5 m. Aufgrund der Lage des Plan-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
				gebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.
5. ESWE - Verkehr	Die Erschließung des neuen Wohnbaugebietes Hainweg durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt durch die Verlängerung der Linie 15 über die derzeitige Endhaltestelle „Westring“ im Westring hinaus zu der neu zu errichtenden Endhaltestelle im südlichen Bereich des Wohnbaugebietes. Die Haltestelle „Westring“ fungiert weiterhin als Haltestelle auf dem Fahrtweg der Linie 15. (...) Durch die Verlängerung der Linie 15 in das neue Wohnbaugebiet gilt der gesamte Bereich als ausreichend erschlossen. Maßgeblich hierfür ist das objektive Kriterium des von der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juli 2015 beschlossenen Nahverkehrsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden. (...)	Die Stellungnahme ist berücksichtigt.	Die Begründung wird unter Ziffer 2 Lage, Größe und Erschließung des Planbereichs angepasst.	Die Begründung wurde unter 2 Lage, Größe und Erschließung des Planbereichs wie folgt ergänzt: Das geplante Baugebiet kann durch den ÖPNV erschlossen werden. Es kann von der Konrad-Zuse-Straße über die Haupteerschließungsachse bedient werden. Die erforderlichen Haltestellen werden in Verbindung mit ESWE-Verkehr bei der Umsetzung des Baugebietes eingerichtet.
6. Kreishandwerkerschaft	Aus handwerklicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken für die Neuplanung im Geltungsbereich. Wir fürchten jedoch erhebliche Verkehrsprobleme durch die neuen Bewohner. Bei ca. 650 Wohneinheiten, in denen überwiegend Familien Einzug halten werden, erwarten wir rund 1300 zusätzliche Fahrzeuge in Nordenstadt. Dies kann die vor-	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt.	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>handene Infrastruktur nicht auffangen. Bereits jetzt ist die Verkehrslage in Nordenstadt und Umgebung sehr angespannt. Besonders der Bereich Borsigstraße ist momentan schon zu Stoßzeiten überlastet (u.a. durch den Lieferverkehr). Es ist weiterhin zu befürchten, dass der zusätzlich aufkommende Verkehr auch über die Heerstraße fließen wird, die allerdings viel zu schmal ist. In der Heerstraße können wegen der parkenden Autos keine zwei Autos aneinander vorbeifahren. Weiterhin wird der Verkehr in Richtung Innenstadt z.T. auch über das ohnehin überlastete Erbenheim abfließen. Für die ortsansässigen Betriebe befürchten wir eine erhebliche, negative Beeinflussung des Verkehrs. Wir fordern die Stadt Wiesbaden deshalb dringend auf, das Gesamtverkehrskonzept der östlichen Vororte (Nordenstadt, Erbenheim, Igstadt und Bierstadt) zu überarbeiten. Eine Umgehungsstraße zur Entlastung des Verkehrs in den genannten Vororten ist notwendig! Das bei den Bürgerversammlungen in Nordenstadt vorgestellte Verkehrskonzept (zusätzliche Kreisel, bzw. Ampeln) sind in keinster Weise ausreichende Maßnahmen.</p>		<p>In der Verkehrsuntersuchung zum Wohngebiet Hainweg wird kein Verkehrskonzept für die östlichen Vororte erstellt. Die Untersuchung ist auf den Stadtteil Nordenstadt konzentriert, wobei in die Prognose der verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Wohngebietes auch die Hauptverkehrsstraßen der benachbarten Ortsbezirke Erbenheim und Igstadt einbezogen werden. Die Prognoseresultate zeigen, dass die meisten Straßen und Knotenpunkte in Nordenstadt noch über hinreichende Kapazitäten verfügen, um die Neuverkehre aufzunehmen. Dort, wo dies nicht der Fall ist und im Prognosezustand deutliche Mängel in der Verkehrsabwicklung zu erwarten sind, werden Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel beschrieben.</p>	
7. Landesamt für Denkmalpflege	<p>In der textlichen Begründung der "FNP-Änderung: Wohngebiet Hainweg" ist der Punkt 8.5.1 nicht stimmig, er sollte wie folgt geändert werden: Im nordöstlichen Teil des Planbereiches liegen Nachweise für eine Siedlung mit Gräbern der Latène-</p>	Die Stellungnahme ist berücksichtigt.	Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege waren bisher nicht bekannt. Die Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme ergänzt.	Die Begründung wurde unter Ziffer 8.5.1 und 8.5.4 wie folgt angepasst: 8.5.1 Im nordöstlichen Teil des Planbereiches liegen Nachweise für eine Siedlung mit Gräbern

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>sung der artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn nicht klar nachvollziehbar. Nach telefonischer Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde konnten jedoch Zweifel an der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ausgeräumt werden. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotop werden von der Planung nicht berührt. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen und Anregungen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>		8.3.4 ergänzt.	<p>offenen Feldflur wurde die Feldlerche als häufigste Brutvogelart nachgewiesen. Auch fand sich der Nachweis des Rebhuhns sowie der Wachtel. Diese Vogelarten gehören zu den im Anhang-IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und den europäischen Vogelarten.</p> <p>8.3.3 (...) Schutzgut Tiere und Pflanzen (...) Im Rahmen der Baufeldfreimachung und des Abbaus wird der Lebensraum für zehn Brutpaare von Feldlerchen sowie für Wachtel und Rebhuhn verloren gehen. Der Verlust des Lebensraumes stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der vorauslaufend ausgeglichen werden muss.</p> <p>8.3.4 (...)Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Feldlerchenfenster, mehrjährige Blühstreifen, Feldraine) erhalten. Der Ausgleich für das Gebiet erfolgt für den Artenschutz in der näheren Umgebung, in der Gemeinde Massenheim</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Bergaufsicht:(...) Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine Forderungen gestellt. Die Stellungnahme enthält außerdem Aussagen u. a. zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserversorgung - Überflutungsnachweis 	<p>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Die Begründung wird unter der Ziffer 8.3.1 entsprechend ergänzt.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserversorgung - Überflutungsnachweis 	<p>Die Begründung wurde unter Ziffer 8.3.1 (...) Schutzgut Boden wie folgt ergänzt: (...) Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</p> <p>Keine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2015				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
Die nachstehenden Behörden haben ihre im Rahmen der bisherigen Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen erneut vorgetragen. 9. Amt 51 Amt für soziale Arbeit 10.RPD - Kampfmitelräumdienst.	Beteiligung der Behörden vom 26.09.2012 Beteiligung der Behörden vom 26.09.2012	Die Stellungnahmen sind bereits berücksichtigt.	Im Rahmen der bisher durchgeführten Verfahrensschritte wurden die vorgebrachten Stellungnahmen bereits inhaltlich in Plan und/oder Begründung berücksichtigt.	keine
Außerdem haben folgende Behörden Stellungnahmen vorgebracht: 11.Amt 66 12.ELW 70.41 13.Amt 80 S 14.ESWE Versorgung 15.Hessenwasser 16.PLEdoc 17.Polizeipräsidium Westhessen	In den Stellungnahmen werden Aussagen u. a. zu folgenden Themen getroffen: - Umlegung - Entwässerung/-system und Grunddienstbarkeiten - Eigentumsverhältnisse, Nahversorger außerhalb des Planbereichs - Versorgungsleitungen - Trinkwassertransportleitungen - Versorgungsleitungen von Unternehmen der PLEdoc betroffen - Präventionsmaßnahmen	Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Darstellungen oder Aussagen getroffen zu: - Umlegungen - Entwässerungssystem und Grunddienstbarkeiten - Eigentumsverhältnisse und Nahversorger außerhalb des Planbereichs - Versorgungsleitungen - Trinkwassertransportleitungen - Versorgungsleitungen von Unternehmen der PLEdoc - Präventionsmaßnahmen.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. 252 01/56	<p>Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden wird westlich der, Borsigstraße zwischen der Konrad-Zuse-Straße und der A 66 eine „Gewerbliche Baufläche, Planung“ dargestellt. Im gültigen Regionalplan Südhessen ist diese Fläche noch grösser.</p> <p>Diese Fläche hat aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens erhebliche Auswirkungen auf die Borsigstraße, den weiteren Bereich Nordenstadts und die angrenzenden Vororte.</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Das im Regionalplan Südhessen 2010 westlich der Borsigstraße dargestellte „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ ist teilweise bereits im wirkungsvollen Flächennutzungsplan vom 15.11.2003 als „Gewerbliche Baufläche, Planung“ dargestellt. Die vorbereitende kommunale Bauleitplanung steht somit in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Der an diese Darstellung im Westen angrenzende Bereich wurde auf kommunaler Ebene noch nicht konkretisiert und ausgestaltet.	Keine
2. 252 01/57	<p>Das im Umweltbericht vom 11.12.2015 zum Bebauungsplan „Wohngebiet Hainweg“ weist Farbveränderungen des Bodens auf. Es könnten dort Funde aus der Jungsteinzeit, der Bandkeramischen Kultur, der Hallstattzeit, der Latènezeit sowie der römischen, Alemannisch-merowingischen und Karolingischen Kultur vermutet werden.</p> <p>Dies werde durch Funde bei Grabungen zum Ausbau der Clay-Kaserne im Bereich Wiesbaden-Erbenheim und Wiesbaden-Delkenheim gestützt.</p> <p>Auch sei der Osten Wiesbadens in Bezug auf archäologische Grabungen bisher nur kaum untersucht und erforscht worden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) stellt in einer Stellungnahme vom 12.05.2016 zu den vorgebrachten Aussagen fest, dass die Farbveränderungen des Bodens nicht eindeutig interpretiert werden können und somit keine der Aussagen zu möglichen Funden bestätigt werden können. Zwar ist der Osten Wiesbadens bisher kaum auf archäologische Funde untersucht und erforscht worden, eine Prospektion im Jahr 2015 erbrachte im Bereich „Wohngebiet Hainweg“ jedoch nur eine bronzezeitliche Siedlungsgrube.</p> <p>Angesichts der großen Funddichten in Wiesbaden kann eine Heranziehung einzelner Standorte aus dem weiteren Umfeld, ohne berücksichtigen von Funden aus der näheren Umgebung nicht als seriös angesehen werden. Die fehlenden Grabungen für den Ost-</p>	<p>Die Begründung wird unter Ziffer 8.5.1 entsprechend der Stellungnahme ergänzt:</p> <p>Die Farbveränderungen des Bodens können nicht eindeutig interpretiert werden und somit keine der Aussagen zu möglichen Funden bestätigt werden. Zwar ist der Osten Wiesbadens bisher kaum auf archäologische Funde untersucht und erforscht worden, eine Prospektion im Jahr 2015 erbrachte im Bereich „Wohngebiet Hainweg“ jedoch nur eine bronzezeitliche Siedlungsgrube.</p> <p>Die Begründung wird unter Ziffer 8.5.4 entsprechend der Stellungnahme ergänzt:</p> <p>Der Oberbodenabtrag auf den Erschließungstrassen/-wegen ist durch eine archäologische Grabungsfirma zu überwachen, der</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Auch sei die Heerstraße eine ehemalige Römerstraße.</p> <p>Auch werden Aussagen dazu getroffen, dass dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) Nachweise für eine Siedlung aus der Latènezeit vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>teil werden bestätigt. Es gibt in der Begründung jedoch unter Ziffer: 8.5.3 den Hinweis, dass bei bisher nicht bebauten Flächen mit Bodenfunden zu rechnen ist und die zuständigen Behörden informiert werden müssen. Zusätzlich wird die Begründung unter der Ziffer 8.5.4 entsprechend der Stellungnahme des LfD ergänzt.</p> <p>Fundierte Beweise für die Heerstraße als Römerstraße liegen nach Aussage des LfD nicht vor.</p> <p>Die Aussagen werden vom LfD in dieser Form nicht bestätigt. Jedoch werden in Absprache mit dem LfD die Anforderungen an archäologische Baubegleitung präzisiert.</p>	<p>Zeit und Raum zur fachgerechten Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde einzuräumen sind. In archäologischen Fundbereichen kann die Untersuchungsfläche nach Absprache mit der hessen-ARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, erweitert werden, um Bodendenkmale vor Ihrer Zerstörung nach Größe und Charakter zu erfassen und zu dokumentieren. Die Kosten der Maßnahme trägt der Planbetreiber/Verursacher. Nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen erfolgt die Freigabe zur weiteren Bebauung. Die Verpflichtung zur Fundmeldung gemäß § 20 HDSchG bleibt davon unbeschadet.</p> <p>Keine</p> <p>Die Begründung wird unter Ziffer 8.5.4 entsprechend der Stellungnahme ergänzt: Der Oberbodenabtrag auf den Erschließungstrassen/-wegen ist durch eine archäologische Grabungsfirma zu überwachen, der Zeit und Raum zur fachgerechten Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde einzuräumen sind. In archäologischen Fundbereichen kann die Untersuchungsfläche</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
				nach Absprache mit der hessen-ARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, erweitert werden, um Bodendenkmale vor Ihrer Zerstörung nach Größe und Charakter zu erfassen und zu dokumentieren.
3. 252 01/58	<p>Fehlende paläontologische Gutachten.</p> <p>In den Tonschichten wurden rund um Nordenstadt subtropische Pflanzen, Fische, Krokodile etc. gefunden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>In der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (LfD) zum F-Plan werden die Anforderungen an archäologische Baubegleitung präzisiert. Eine Forderung nach zusätzlichen Untersuchungen besteht seitens des LfD (zuständigen Fachamtes) nicht..</p> <p>Die angesprochenen Funde stehen nicht in unmittelbarer Verbindung zu dem angesprochenen geplanten Bau- gebiet. Die angesprochenen Funde stammen aus feinblättrigen Tonschichten des Rupeltons in der ehem. Ton- grube Albanuns, im Volksmund „Letschkaut“ genannt, im SW der Orts- lage Flörsheim am Main.</p>	<p>Die Begründung wird unter Ziffer 8.5.4 entsprechend der Stellung- nahme ergänzt: Der Oberbodenabtrag auf den Erschließungstrassen/-wegen ist durch eine archäologische Gra- bungsfirma zu überwachen, der Zeit und Raum zur fachgerechten Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Be- funde einzuräumen sind. In archäologischen Fundbereichen kann die Untersuchungsfläche nach Absprache mit der hessen-ARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, erweitert werden, um Bodendenkmale vor Ihrer Zerstörung nach Größe und Charakter zu erfassen und zu dokumentieren.</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Es werden Aussagen getroffen, dass im Bereich Igstadt, Medenbach, Breckenheim, Wallau, Diedenbergen sowie bei Hochheim, Wicker und Flörsheim bereits paläontologische Ausgrabungen stattgefunden haben.</p> <p>Jetzt sei der Zeitpunkt um noch vor der Versiegelung Untersuchungen durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Es wird der Eindruck erweckt als hätten entlang des Wäschbachs paläontologische Grabungen stattgefunden. Auch wenn bei Baumaßnahmen paläontologische Funde zutage traten, so waren dies Zufallsfunde, aus denen sich keine weitergehenden Maßnahmen ableiten lassen.</p> <p>In der Paläontologie sind Untersuchungen wie in der Archäologie nicht möglich. Es liegen aus Sicht des LfD keine konkreten wissenschaftlich begründeten Anhaltspunkte vor, die aus paläontologischer Sicht gegen das Baugebiet sprechen.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
4. 252 01/62	<p>Katastrophenschutz - Leuchtturm</p> <p>Aufgabe des Katastrophenschutzes ist unter anderem, die Gewährleistung vorbeugender Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen zu treffen (§§ 1 und 33 HBKG). Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.</p> <p>Gefahrenquellen können Extremwetterlagen, Erdbeben, Großbrände, Hochwasser, Seuchen aber auch Sabotage und Terrorismus sein.</p>	Die Stellungnahme ist berücksichtigt.	Die der gesetzlichen Grundlage entsprechende untere Katastrophenschutzbehörde (Feuerwehr der LHW - Amt 37) wurde beteiligt. Es wurden keine Bedenken benannt.	Keine
5. 252 01/66	<p>Bodenuntersuchung</p> <p>Das geplante Wohngebiet Hainweg wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Über Jahre hinweg wurden die Äcker und Obstplantagen hauptsächlich mit Klärschlamm und Gülle gedüngt. Die Untersuchungen von 1996 sind nicht</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Sowohl bei der Erkundung 1996 als auch im Juni 2016 wurden Kleinrammbohrungen durchgeführt. 2016 wurden die Sondierungen in der Regel bis 5 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Die Schichten wurden in Abstimmung mit dem städt. Fachamt untersucht. Die festgestellten Werte unterschreiten	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	mehr aktuell.		alle Vorsorgewerte für Böden.	
6. 252 01/67	<p>Fehlende Radonmessung Das natürliche radioaktive Edelgas Radon - 222 ist farb-, geruch- und geschmacklos und deshalb mit unseren Sinnen nicht wahrnehmbar. Es kann auch im Grundwasser gelöst und somit in den geologischen Untergrund transportiert werden. Aus der Radonkarte Deutschlands lassen sich, insbesondere bei einzelnen Neubaugebieten, keine genauen Planungsdaten ableiten. Auch die im Umweltatlas des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie veröffentlichten Karten Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in kBq/m³ stellt aufgrund des Maßstabes und der wenigen Messungen nur eine grobe Übersicht für Hessen dar.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	<p>Im „Merkblatt Radon“ (Bundesministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit, 2004) liegt das Rhein-Main-Gebiet, zu dem auch die LHW gehört, in einer Zone mit nur geringem bis mittlerem natürlichem Radonvorkommen. Zwar können die Radonvorkommen im Boden bzw. der Bodenluft kleinräumig stark schwanken, eine grundsätzliche Besorgnis hoher Radonvorkommen und daraus resultierend eine erhöhte Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch erhöhte Radonkonzentrationen in Wohn- oder Kellerräumen lässt sich daraus für das Gebiet der LH Wiesbaden jedoch nicht ableiten. Die Eintrittspfade für Radon in Gebäude beschränken sich im Wesentlichen auf mangelhaft abgedichtete oder in der Bausubstanz schadhafte Kellerräume (z.B. Risse im Mauerwerk oder der Bodenplatte, defekte Ver fugungen usw.) und betreffen daher in der Regel nur ältere, bereits bestehende Gebäude. Bei Anwendung der heute üblichen baulichen Schutzmaßnahmen gegen Feuchtigkeit ist i.d.R. automatisch sichergestellt, dass ein Haus auch ausreichend „Radondicht“ ist. Eine Überprüfung der örtlichen Radonkonzentrationen in der Bodenluft durch entsprechende Messungen ist daher nicht erforderlich.</p>	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
7. 252 01/68	<p>Vertiefendes Klimagutachten Ökoplana vom 11.05.2015 Wie der extrem heiße und trockene Sommer 2015 und der fast frostfreie Winter 2015/16 in unserer Region gezeigt haben, ist auch künftig von einer Zunahme von Hitzewellen hinsichtlich Häufigkeit, Andauer und Intensität auszugehen. Besonders in dem vergangenen Jahrzehnt haben sich die klimatischen Verhältnisse in Wiesbaden grundlegend geändert. Umso erstaunlicher ist es, dass im vertiefenden Klimagutachten der Fa. ÖKOPLANA vom 11.05.2015, wie verschiedene Abbildungen zeigen, veraltete Klimadaten zugrunde gelegt werden. Wie aus dem aktuellen Umweltatlas Hessen sowie den Veröffentlichungen des Deutschen Wetterdienstes zu entnehmen ist, stehen zahlreiche neuere Ergebnisse als 10- bzw. 30-Jahresmittel zu Temperatur, Niederschlag, Sonnenscheindauer etc. zur Verfügung. Warum wurden diese aktuelleren Daten nicht berücksichtigt? Daher sollte</p> <ol style="list-style-type: none"> das vertiefende Klimagutachten fortgeschrieben werden und <p>2. das Fachzentrum Klimawandel Hessen im Hessischen Landesamt für Umwelt und</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist</p>	<p>Im Klimagutachten vom 11.05.2015 wurden aus dem Klimaatlas Hessen Datenreihen von 1971 - 2000 verwendet, da hierzu die Rechte für eine Veröffentlichung vorliegen. Die Daten für den Zeitraum 1981 - 2010 zeigen demgegenüber für die Jahresmittel der Lufttemperatur, der Sonnenscheindauer, Niederschlagshöhe und mittlere Windgeschwindigkeit keine gravierenden Differenzen. Die Aussagen zu den allgemeinen klimatischen Verhältnissen haben daher Bestand. Die Windrosen aus den Messzeiträumen 1977 - 1979 fanden Verwendung, da für den Nahbereich zum Untersuchungsgebiet keine aktuelleren Daten zur Verfügung standen. Zur Ergänzung wurden daher aktuelle Windfelddaten der Station Erbenheim-ETOU ausgewertet und dargestellt. Sie zeigen gegenüber den Messungen am Messstandort Fort Biehler von 1977 - 1979 vergleichbare Richtungsverteilungen, so dass die Daten auch für den heutigen Zeitraum noch als repräsentativ bewertet werden können. Zur Bestimmung der aktuellen stadtklimatisch bedeutsamen nächtlichen Kaltluftbewegungen wurden den Modellanalysen zudem mesoskalige Kaltluftsimulationen vorgeschaltet, die mit der aktuellen Flächennutzung verknüpft wurden. Die Grundlagendaten spiegeln somit die aktuelle Situation wider. Gemäß der Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgte durch die Stadt Wies-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Geologie um eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten werden.	bereits berücksichtigt.	baden auch die Beteiligung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.	
8. 252 01/70	Erneute Prüfung Feldhamster In der Begründung ist festgelegt, dass sowohl vor Baubeginn als auch während der sukzessiven Bebauung entsprechend der Baufortschritte erneute Prüfungen des Vorkommens von Feldhamstern erforderlich sind. Bitte teilen Sie mir mit, 1. wann, 2. durch wen und 3. wo diese Prüfungen stattfinden und 4. zu welchem Ergebnis die jeweiligen Prüfungen geführt haben.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	In der Begründung ist unter 8.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung Schutzgut Tiere und Pflanzen folgende Aussage getroffen: Sollte eine Einwanderung des Feldhamsters nicht verhindert werden können, ist bei Bebauung des Plangebiets eine erneute Prüfung des Vorkommens des Feldhamsters erforderlich. Bei feststellen des Vorkommens sind Maßnahmen zu ergreifen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Eine Information einzelner Bürger ist nicht vorgesehen.	Keine
9. 252 01/71	Grundwasserkontamination Das geplante Wohngebiet Hainweg wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Über Jahre hinweg wurden die Äcker und Obstplantagen hauptsächlich mit Klärschlamm und Gülle gedüngt. Die Untersuchungen von 1996 sind nicht mehr aktuell. Abschließend sei noch erwähnt, dass Grundwasser sowohl Beton als auch Stahlbewehrungen angreifen kann. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist es erforderlich, auf einen ausreichend großen Grundwasserabstand zu	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Sowohl bei der Erkundung 1996 als auch im Juni 2016 wurden Kleinrammbohrungen durchgeführt. 2016 wurden die Sondierungen in der Regel bis 5 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Die Bodenuntersuchungen wurden mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Die festgestellten Werte unterschreiten alle Vorsorgewerte für Böden. Grundwasser wurde bis zur Endteufe der Sondierungen nicht festgestellt. Erhöhte Betonaggressivität ist nicht zu erwarten. Das Grundwasser steht ausreichend tief unterhalb der Gründungssohlen von einfach unterkellerten	Keine Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	achten. Dadurch wird das fließende Grundwasser nicht durch den Bau von Kellern oder Tiefgaragen beeinflusst oder gestört.		Wohnhäusern. Eine Einengung des Grundwasserstromes kann somit ausgeschlossen werden.	
10.252 01/72	<p>Bevölkerungsschutz</p> <p>Aufgrund des Klimawandels sind in der Bauleitplanung auch Untersuchungen unter dem Aspekt des Bevölkerungsschutzes erforderlich. Stadtplanungsamt und Umweltamt müssen gemeinsam mit Behörden und Organisationen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes die Verwundbarkeit gegenüber Hitzewellen und Starkregen abschätzen.</p> <p>Stellungnahmen der Behörden und TÖB gemäß § 4 BauGB müssen sich auch auf den Bevölkerungsschutz beziehen, was beim Wohngebiet Hainweg überhaupt nicht oder nur sehr unzureichend der Fall ist.</p> <p>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn, hat in Zusammenarbeit mit der Universität der Vereinten Nationen (UNU), Bonn, insbesondere für die Stadtplanungs- und Umweltämter als Arbeitsgrundlage einen Leitfaden veröffentlicht.</p> <p>Aufgrund sich verändernder Entwicklungen des Klimas bzw. von aktualisierten Erkenntnissen zur zukünftigen Entwicklung von klimabeeinflussten Extremereignissen sind frühere Gutachten und Stellungnahmen das Wohngebiet Hainweg betreffend nur noch bedingt aussagefähig. Ich empfehle, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Städte Wiesbaden und Mainz sowie des Hessischen Lan-</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>Die entsprechenden Behörden und TÖB wurden an den Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>Das vertiefende Klimagutachten „Hainweg“ (ÖKOPLANA) aus dem Jahr 2015 bewertet die stadtklimatische Situation im Hainweg auch im Kontext der bekannten temperaturbezogenen Prognosen (sprich wahrscheinlichen Auswirkungen) des Klimawandels. Aus der Zusammenschau wurden die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet und begründet. Damit wird die Zielsetzung verfolgt, über die Schaffung eines günstigen Eigenklimas, die Anfälligkeit des neuen Baugebietes gegenüber steigenden Temperaturbelastungen durch den Klimawandel zu minimieren und somit zu bewältigen. Die Empfehlungen aus dem Gutachten werden weitgehend in den Bauleitplänen umgesetzt.</p> <p>In einer ergänzenden Stellungnahme durch die Fa. ÖKOPLANA vom 01.08.2016 wird die Wirksamkeit der Regelungen im Sinne des Klimagutachtens (ÖKOPLANA, 2015) bestätigt. Aus klimaökologischer Sicht wird der Planungsentwurf insgesamt positiv bewertet.</p> <p>Das Projekt KLIMPRAX hat die allgemeine Zielsetzung das planerische Instrumentarium und Vorgehen zum</p>	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	desamtes für Umwelt und Geologie vorgezogene Gutachten des KLIMPRAX-Projektes (Klimawandel in der Praxis), für das Wohngebiet Hainweg erstellen zu lassen.		stadtklimatischen Belang zu optimieren. Dafür wurden die Vorgehensweisen der Städte Wiesbaden und Mainz untersucht. Flankierend sollen für den Gesamtraum Mainz-Wiesbaden Klimaprognosen erstellt und soweit möglich temperaturbezogene Folgebewertungen durchgeführt werden. Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Für konkrete Bebauungsplangebiete sind keine Untersuchungen geplant, u. a. weil die Rahmenvorgaben und die angewendete Methode eine entsprechend hohe räumliche Auflösung nicht leisten.	
11.252 01/73	Klimaschutz Sowohl im vertiefenden Klimagutachten vom 11.05.2015 als auch im Grünordnungsplan vom 21.05.2015 und im aktualisierten Rahmenplan vom 07.05.2015 wurden im südöstlichen Planungsbereich auf Forderungen von Seiten der Klimaökologie durch Drehung der Reihenhauszeilen in SSW-NNE-Richtung zwei zusätzliche Ventilationsachsen geschaffen. Auch im aktuellen Lageplan zur Mischwasserkanalisation der Umweltplanung Bullermann Schneble wird der aktualisierte Rahmenplan, Stand 10.03.2016, mit den zwei Ventilationsachsen zu Grunde gelegt. Diese Änderungen sind jedoch nicht im B-Planentwurf enthalten. Es ist nur eine Ventilationsachse geplant. Angesichts der zunehmenden sommerlichen Hitzeperioden bei durch die Planung verursachten abnehmenden Windge-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Das geplante Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt. Detailliertere Darstellungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	schwindigkeiten bei nur einer Ventilationsachse werde ich als direkter Nachbar des Baugebietes in meinen Rechten verletzt und benachteiligt. Ich bitte daher, in dem B-Plan auf der obengenannten Fläche die von der Klimaökologie geforderte zweite Ventilationsachse zu berücksichtigen.			
12.252 01/75	<p>Erdbebenschutz</p> <p>Das Wohngebiet Hainweg befindet sich im Zusammenhang mit der Tektonik des nördlichen Oberrheingrabens in der Erdbebenzone 1. Somit gelten hier besondere Baunormen. Insbesondere in Südhessen, am Südrand des Taunus und entlang des Mittelrheintals wurde in jüngster Vergangenheit eine erhöhte Erdbebenhäufigkeit festgestellt.</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>Für die gesamte Gemeindefläche von Wiesbaden gilt die Erdbebenzone 0. Für diese Zone ist kein besonderer Nachweis erforderlich. Die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Hessen ist allgemein einsehbar und unter dem Weblink http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/geologie/erdbeben/planungskarte_din4149.pdf abrufbar. Die HLUG wurde am Verfahren beteiligt.</p>	Keine
13.252 01/76	<p>Anpassung an Regionalplan</p> <p>Im Regionalplan Südhessen ist südwestlich des Planbereichs Wohngebietes Hainweg anschließend an die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte „Gewerbliche Baufläche, Planung“ westlich der Borsigstraße noch eine Erweiterung dieser Fläche im Norden bis an den Wirtschaftsweg „Am Erbenheimer Feld“ als „geplantes Vorranggebiet Industrie und Gewerbe“ dargestellt. In der jetzt vorliegenden beabsichtigten Änderung des FNPs wurde der vorgenannte Planbereich nicht geändert.</p>	Die Stellungnahme ist zum Teil bereits berücksichtigt.	Das im Regionalplan Südhessen 2010 westlich der Borsigstraße dargestellte „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ ist teilweise bereits im wirksamen Flächennutzungsplan vom 15.11.2003 als „Gewerbliche Baufläche, Planung“ dargestellt. Die vorbereitende kommunale Bauleitplanung steht somit in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Der an diese Darstellung im Westen angrenzende Bereich wurde auf kommunaler Ebene noch nicht konkretisiert und ausgestaltet.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
14.252 01/78	<p>Siedlungsdichte 650 WE Nach dem Beschluss Nr. 0281 der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden vom 17.07.2014 soll die maximale Anzahl der Wohneinheiten im Plangebiet Hainweg 650 Wohneinheiten betragen. Mit der flexiblen Baufeldbelegung (Seite 37 der Begründung zum B-Planentwurf, Stand: 11.12.2015) soll dieses Ziel erreicht werden.</p> <p>Im überwiegenden Teil des Planungsgebietes sind allgemeine Wohngebiete WA 2 vorgesehen. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB) wurde in den textlichen Festsetzungen zum B-Planentwurf unter Punkt 8.1 auf eine Wohneinheit je Gebäude festgesetzt. Sofern jedoch die erforderlichen Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen werden können sind laut Punkt 8.2 zwei Wohneinheiten zulässig.</p> <p>Nach Punkt 8 des Eckpunktepapiers, Stand 16.12.2015, - Städtebauliche Verpflichtungen - , soll in den Baufeldern, in welchen der B-Plan Hausgruppen in einer höheren Verdichtung ermöglicht, die Anzahl der Wohneinheiten über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden.</p> <p>Welche genauen verbindlichen Regelungen soll der städtebauliche Vertrag beinhalten, damit die max. 650 Wohneinheiten nicht überschritten werden?</p>	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die allgemeine Nutzung der Flächen (Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung) dar. Er stellt keine Baufenster dar oder gibt Aussagen zur Anzahl der Wohneinheiten innerhalb der einzelnen Baufenster.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
15.252 01/80	<p>Ausgleichsfläche-Landwirtschaftliche Fläche</p> <p>Das Gebiet westlich der Verlängerung der Oppelner Straße, nördlich der Konrad-Zuse-Straße, östlich der Grenzmarkierung der FNP-Änderung und südlich der Heerstraße ist in der bisherigen FNP-Änderung vom 02.08.2006 zum größeren Teil als „Landwirtschaftliche Fläche mit hohem ökologischen Wert - Planung“ (richtig ist: „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Planung“) und zum kleineren Teil als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil - Planung“ dargestellt. In der beabsichtigten FNP-Änderung vom 03.07.2015 ist das gesamte Gebiet nur noch als „Landwirtschaftliche Fläche - Planung“ ohne den Zusatz „mit hohem ökologischen Wert“ (richtig ist: s. oben) gekennzeichnet.</p> <p>Ursprünglich war dieses Gebiet als ökologische Ausgleichsfläche des Baugebietes Hainweg vorgesehen. Notgedrungen mussten die Bewohner Nordenstadts darauf verzichten, um das Guthaben von Ökopunkten abzubauen, dass bei der Finanzierung der Kiesgrube Delkenheim entstanden ist.</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	<p>Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich des geplanten Baugebiets handelt es sich um hochwertige Flächen für die Landwirtschaft, die auch weiterhin erhalten werden sollen. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen, welche Träger öffentlicher Belange sind sowie den zuständigen Fachämtern wurde folgendes vereinbart:</p> <p>Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt. Diese sind in die Planzeichnung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen. Festgesetzt werden u.a. Maßnahmen zur Bepflanzung in öffentlichen Grünflächen, Straßenräumen sowie auf den privaten Grundstücksflächen, Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenversiegelungen und zum Regenwassermanagement.</p> <p>Trotz umfangreicher Maßnahmen im Plangebiet ergibt die Eingriffsbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung rechnerisch ein Punktedefizit, das durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung in der Kiesgrube Delkenheim kompensiert wird. Damit sind alle naturschutzrechtlichen Eingriffe, die durch das neue Wohngebiet verursacht, werden vollständig ausgeglichen.</p> <p>Maßnahmen zum Artenschutz werden außerdem in der Gemeinde Massen-</p>	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			heim umgesetzt.	
16.252 01/81	<p>Ventilationsachsen Sowohl im vertiefenden Klimagutachten vom 11.05.2015 als auch im Grünordnungsplan vom 21.05.2015 und im aktualisierten Rahmenplan vom 07.05.2015 wurden im südöstlichen Planungsbereich auf Forderungen von Seiten der Klimaökologie durch Drehung der Reihenhauszeilen in SSW-NNE-Richtung zwei zusätzliche Ventilationsachsen geschaffen. Auch im aktuellen Lageplan zur Mischwasserkanalisation der Umweltplanung Bullermann Schneble wird der aktualisierte Rahmenplan, Stand 10.03.2016, mit den zwei Ventilationsachsen zu Grunde gelegt. Diese Änderungen sind jedoch nicht im B-Planentwurf enthalten. Es ist nur eine Ventilationsachse geplant.</p> <p>Angesichts der zunehmenden sommerlichen Hitzeperioden bei durch die Planung verursachten abnehmenden Windgeschwindigkeiten bei nur einer Ventilationsachse werde ich als direkter Nachbar des Baugebietes in meinen Rechten verletzt und benachteiligt. Ich bitte daher, in dem B-Plan auf der obengenannten Fläche die von der Klimaökologie geforderte zweite Ventilationsachse zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	<p>Das geplante Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt.</p> <p>Detailliertere Darstellungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen.</p>	Keine
17.252 01/83	Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden wird westlich der, Borsigstraße zwischen der Konrad-Zuse-Straße und der A 66 eine „Gewerbliche Baufläche, Planung“ dargestellt. Im gülti-	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die „Gewerbliche Baufläche, Planung“ westlich der Borsigstraße liegt außerhalb des Planbereichs des „Wohngebiet Hainweg“. Sie ist bereits im wirk-samen Flächennutzungsplan vom	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	gen Regionalplan Südhessen ist diese Fläche noch grösser. Diese Fläche hat aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens erhebliche Auswirkungen auf die Borsigstraße, den weiteren Bereich Nordenstadts und die angrenzenden Vororte.		15.11.2003 dargestellt und stimmt mit den Zielen der Raumordnung überein. Die verkehrliche Belastungsfähigkeit dieses und des angrenzenden Bereiches Hainweg wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans für den Gesamtbereich von Wiesbaden in dem Verkehrsentwicklungsplan 2010 sowie dessen Fortschreibung dem Verkehrsentwicklungsplan 2015 berücksichtigt.	
18.252 01/84	Die Suche nach Blindgängern des 2. WK hat glücklicherweise keine gefährlichen Überbleibsel zu Tage gebracht. Die bisher als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv von mehreren Bauern intensiv genutzte Fläche wurde mit Chemie, Gülle und sogar Klärschlamm großzügig gedüngt. In Anbetracht der vielen öffentlichen Plätze (Haingarten) sowie Kindergarten etc. ist eine sofortige Überprüfung der Bodenqualität erforderlich, zumal die letzte Überprüfung etwa 20 Jahre zurückliegt.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Sowohl bei der Erkundung 1996 als auch im Juni 2016 wurden Kleinrammbohrungen durchgeführt. 2016 wurden die Sondierungen in der Regel bis 5 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Die Schichten wurden in Abstimmung mit dem städt. Fachamt untersucht. Die festgestellten Werte unterschreiten alle Vorsorgewerte für Böden und somit auch für Kinderspielflächen.	Keine
	Durch den Hainweg wird Nordenstadt auf etwa 10.000 Bewohner anwachsen. Auch diese werden bekanntlich immer älter. Nordenstadt hat bislang keine Alters- und / oder Pflegeheime. Vorgesehene Gebäude im Hessenring wurden vor Jahren bereits zweckentfremdet und stehen nicht mehr zu Verfügung. Das vorgesehene "Seniorengerechte Wohnen" ist höchstens als soziales Alibi zu gebrauchen. Der Bereich muss um eine Einrichtung erwei-	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen östlich der Haupterschließungsachse sollen auch soziale Infrastruktureinrichtungen für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie für Senioreneinrichtungen untergebracht werden. Der Flächenbedarf liegt unterhalb der für den Flächennutzungsplan geltenden Darstellungsgrenze von 2.500 m ² und wird deshalb im F-Plan nicht dargestellt.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>tert werden, in der alte Menschen in Würde betreut und gepflegt werden können, ohne das die Angehörigen weite Anfahrwege in Kauf nehmen müssen.</p> <p>Im Klimagutachten (11.5.2015) und im Grünordnungsplan (21.5.2015) wurden im südöstlichen Planungsgebiet zusätzliche Ventilationsachsen geschaffen. Im vorliegenden Planentwurf ist diese Änderung nicht vorhanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Das geplante Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt. Detailliertere Darstellungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen.</p>	Keine
	<p>Für die jetzigen Nordenstadter Bürger sind die vorhandenen Verkehrsgutachten und Prognosen eine einzige Farce. Mit Mathematisch-statistischen Tricks sind Zahlen entstanden, die bereits heute weit überholt sind. Heute schon sind zu Hauptverkehrszeiten die zukünftigen Flaschenhälse in aller Deutlichkeit zu sehen: Hesenring, Eichelhäherstr, Hunsrückstr, Autobahnkreuzung, Borsigstraße, Landstraße Erbenheim-Nordenstadt usw.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p>	Keiner
	<p>In den Stellungnahmen werden Aussagen</p>	<p>Die Teile der Stellung-</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar.</p>	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	u. a. zu folgenden Themen getroffen: - Entwässerung - Ableitung Oberflächenwasser - Trennung von Niederschlags- und Schmutzwasser - Baufenster/Verschattung	nahme sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Darstellungen oder Aussagen getroffen zu: - Entwässerung - Ableitung Oberflächenwasser - Trennung von Niederschlags- und Schmutzwasser - Baufenster/Verschattung	
19.252 01/85	Der Verkehr mit Pkws, Bussen und Lkws durch die lange enge Erbenheimer Ortsdurchfahrt ist jetzt schon bedenklich stark und für die vielen Erbenheimer Anwohner unzumutbar. Besonders während des Berufsverkehrs reiht sich Auto an Auto durch die 1,8 km lange Ortsdurchfahrt Richtung Nordenstadt und Igstadt. Die Bewohner Nordenstadts missbrauchen die enge Ortsdurchfahrt und meiden die vorhandene Autobahn. Nun soll noch zusätzlich das Neubaugebiet Hainweg mit 600 Wohnungen gebaut werden und bringt weiteren unnötigen Verkehr durch Erbenheims enge Mitte. Die Verkehrsführung des neuen Baugebietes verhindert dies nicht. Die Nähe Erbenheims ist schneller erreicht, als die östlich gelegene Autobahnauffahrt. Hier müssen spätestens jetzt verkehrsplanerische Vorgaben gemacht und gebaut werden, die dies verhindern, die aber nicht erkennbar sind. Bevor der Hainweg bebaut wird, ist eine Verkehrsführung durch eine Erbenheimer Nordumgehung bis zum 2. Ring zu bauen, die den Verkehr um Erbenheim nördlich herumführt.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Für den Bereich Erbenheim ergibt sich eine Erhöhung der Verkehrsbelastung um 4 %, dies entspricht der normalen Belastungszunahme.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Auch die Zahl der Fluglärmgegner wird sich erhöhen. Ob ein solch großes Gebiet in der Nähe eines Militärflugplatzes sinnvoll ist, ist höchst fraglich. Es gibt in Wiesbaden sinnvollere Neubauf Flächen. Der Fluglärm (auch nachts) ist laut und ein solch großes Wohngebiet in dieser Lage ist nicht bewohnerfreundlich.</p>	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	In der Planung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohlen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schallschutzes im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen.	Keine
	<p>Nordenstadt ist umgeben von Äckern mit einer trostlosen Agrarmonokultur ohne Anreiz durch die Natur zu gehen oder sie sich nur von weitem anzuschauen. Die Kleintierwelt hat hier keine Überlebenschance.</p> <p>Hier muss sich durch die nötige Ausgleichsfläche in Nordenstadt vor Ort etwas ändern. Ich fordere die Ausgleichsfläche durch Feldholzalleen in der Nähe des Natureingriffs zu schaffen.</p>	Die Stellungnahme ist berücksichtigt.	<p>Die erforderlichen Ausgleichflächen werden hergestellt.</p> <p>Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgeführt. Diese sind in die Planzeichnung sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegangen. Festgesetzt werden u.a. Maßnahmen zur Bepflanzung in öffentlichen Grünflächen, Straßenräumen sowie auf den privaten Grundstücksflächen, Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenversiegelungen und zum Regenwassermanagement.</p> <p>Trotz umfangreicher Maßnahmen im Plangebiet ergibt die Eingriffsbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung rechnerisch ein Punktedefizit, das durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung in der Kiesgrube Delkenheim kompensiert wird. Damit sind alle naturschutz-</p>	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	In der Stellungnahme werden Aussagen u. a. zu folgenden Themen getroffen: - Oberflächenwasserversickerung	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	rechtlichen Eingriffe, die durch das neue Wohngebiet verursacht werden, vollständig ausgeglichen. Maßnahmen zu Artenschutz werden außerdem in der Gemeinde Massenheim umgesetzt. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Darstellungen oder Aussagen getroffen zu: - Oberflächenwasserversickerung	Keine
20.252 01/87	Beim ausliegenden Bebauungsplanentwurf konnten die zwei Ventilationsachsen nicht erkannt werden, die schon des Öfteren für diese Seite erwähnt wurden. Es wird eine unzureichende Frischluftzufuhr befürchtet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Das geplante Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt. Detailliertere Darstellungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen.	Keine
21.252 01/88	Schadstoffe im Boden: Als direkter Anlieger konnten wir knapp 40 Jahre mit ansehen das Gülle und Klärschlämme in Mengen von den Landwirten ausgebracht und im Boden untergepflügt wurden. Auch andere Düngemittel und Spritzmittel fanden reichlich Anwendung. Wir können uns nicht vorstellen dass ohne Bodenprüfung im neuen Wohngebiet Spielplätze Kindergärten usw. errichtet werden. Wir möchten gerne Wissen ob Erdproben genommen wurden, oder es noch gemacht werden.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Sowohl bei der Erkundung 1996 als auch im Juni 2016 wurden Kleinrammbohrungen durchgeführt. 2016 wurden die Sondierungen in der Regel bis 5 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Die Bodenuntersuchungen wurden mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Die festgestellten Werte unterschreiten alle Vorsorgewerte für Böden.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
22.252 01/89	<p>Verkehr - Zu berücksichtigen ist für Erbenheim auch, dass die Stadtplanung/Stadtparlament im Flächennutzungsplan ein Baugebiet Erbenheim Nord-Ost II ausgewiesen hat, dessen Verkehr auch durch die gesamte enge Ortsdurchfahrt fließen soll. Man fragt sich, ob die Stadt das alles nicht weiß oder ob ihr das egal ist.</p> <p>Ich schlage vor, zwischen Nordenstadt und Erbenheim als weitere Ausgleichsfläche eine beidseitige Allee zu pflanzen. Die Bäume sollten für Vögel nützlich sein (z.B. Eberesche / Vogelkirsche u.a.) Weiterhin kann auf der Grünfläche Borsigstraße /Wertstoffhof durch eine Bepflanzung mit Beerensträuchern als Vogelnahrung und Kleintierunterschlupf eine weitere nützliche Feldholzinsel neben der nahen kahlen Ackerfläche geschaffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Für den Bereich Erbenheim ergibt sich eine Erhöhung der Verkehrsbelastung um 4 %, dies entspricht der normalen Belastungszunahme.</p> <p>Die Verbindungsstraße zwischen Erbenheim und Nordenstadt und der Wertstoffhof liegen außerhalb des Planbereichs.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
23.252 01/90	<p>Der überarbeitete Rahmenplan vom 07.05.2015 sieht südlich der Eichelhäherstraße aus klimaökologischen Gründen zwei zusätzliche Ventilationsachsen vor.</p> <p>Die Begrenzung auf 650 Wohneinheiten ist wichtig für die Kapazität der geplanten KITA's, der Verkehrsanbindung und der</p>	<p>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Das geplante Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung“ dargestellt. Detailliertere Darstellungen werden auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die allgemeine Nutzung der Flächen (Wohnbaufläche mit hohem Grünan-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>geplanten Parkplatzflächen.</p> <p>Die geplante Verkehrsanbindung muss überarbeitet werden. Die Planstraße 1 versorgt nicht nur die Neuanwohner mit einer Anbindung nach Norden und Süden, sondern zieht bei den Hauptverkehrszeiten und insbesondere bei Stau auf der A66 sehr viel Durchgangsverkehr an. Dies führt aufgrund der Ausstrahlungswirkungen zu einer unzumutbaren Belastung durch Lärm- und Abgasemissionen, als auch Parkplatzsuchenden für die Altanwohner, die im Norden und Osten an den Hainweg grenzen (und natürlich die Bewohner des Hainwegs).</p> <p>Die Zahlen des Gutachtens werden angezweifelt. Das Gutachten muss überarbeitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>teil, Planung) dar. Er stellt keine Baufenster dar oder gibt Aussagen zur Anzahl der Wohneinheiten innerhalb der einzelnen Baufenster.</p> <p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens durchgeführten Zählungen folgten den "Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE, Ausgabe 2012" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen. Danach lässt sich das Verkehrsgeschehen bei uneingeschränkter Befahrbarkeit des vorhandenen Straßennetzes an einem Normalwerktag nur dann hinreichend ge-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Die nördliche Verkehrsableitung über den Westring erzeugt bei Umsetzung der bisherigen Planung in den Hauptverkehrszeiten eine hohe KFZ-Belastung für die Anwohner, da auch hier Fahrten nach Igstadt und Bierstadt angezogen werden, die im Ergebnis einer Umgehungsstraße gleich kommen werden.</p> <p>Der MS Holzfachmarkt plane neben dem bislang im Verkehrsgutachten eingerechneten Holzfachmarkt auch eine Filiale des Hagebaumarktes zu eröffnen. Die damit verbundene hohe Frequentierung des Baumarktes mit den - insbesondere neuen Anwohnern mit Bauartikelbedarf - führe zu einer zusätzlich hohen Belastung in der nördlichen Borsigstraße, die unseres Erachtens nicht vollständig im Verkehrsgutachten enthalten ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>nau beschreiben, wenn die Zählungen an ausgewählten Monaten, Wochentagen und Tageszeiten durchgeführt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass während der Verkehrszählungen keine Verkehrsbehinderungen, etwa durch Baustellen und sonstiges, auftreten. Diese Kriterien wurden bei den Zählungen, welche die Grundlage der verkehrlichen Bestandsaufnahme bildeten, genau beachtet.</p> <p>Die in den Bauleitplanverfahren zum „Freizeit Zentrum an der Igstadter Straße“ dargestellte Verbindung des Westrings mit der Igstadter Straße wurde durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Eine Verlängerung des Westrings bis zur Igstadter Straße ist somit nicht zulässig.</p> <p>Die Planungsabsichten des Holzmarktes auf dem so genannten Unger-Gelände waren beim Abschluss der Untersuchungen noch nicht bekannt. Für dieses Gelände waren in der Verkehrsuntersuchung über 2.000 Kfz-Fahrten täglich prognostiziert worden. Eine differenzierte Prognose auf der Grundlage aktueller Daten zum geplanten Holzfachmarkt und Baumarkt ergab ein zu erwartendes Verkehrsaufkommen für die Gesamtfläche von 1.600 Kfz-Fahrten pro Tag. Die aktuellen Prognosewerte liegen damit unter den Prognosewerten, die in der Ver-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Die Ansiedlung beider neuen Kindergärten an der Hauptverkehrsachse Planstraße 1 ist unverantwortlich, da der dort zu erwartende Straßenverkehr erhöhte Gefahren birgt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	kehruntersuchung verwendet wurden. Aus städtebaulichen Gründen sollen alle stärker frequentierten Nutzungsbe- reiche am Haingarten verbleiben.	Keine
	Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich südlich der Konrad-Zuse-Straße, westlich der Borsigstraße und nördlich der A66 als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Die „Gewerbliche Baufläche, Planung“ westlich der Borsigstraße liegt außerhalb des Planbereichs des „Wohngebiet Hainweg“. Sie ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan vom 15.11.2003 dargestellt und stimmt mit den Zielen der Raumordnung überein. Die verkehrliche Belastungsfähigkeit dieses und des angrenzenden Bereiches Hainweg wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans für den Gesamtbereich von Wiesbaden in dem Verkehrsentwicklungsplan 2010 sowie dessen Fortschreibung dem Verkehrsentwicklungsplan 2015 berücksichtigt.	Keine
	Zeitgleich mit der Bebauung - Ausbau der Schule - Neubau einer Sporthalle	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf -Schule dargestellt. Für weitere Sport- und Spielflächen sind Flächenpotenziale im Bereich „Freizeitzentrum an der Igstadter Straße“ vorhanden.	Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau des Ortszentrums - Neubau der Taunushalle <p>Die Stellungnahme enthält u. a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeformen - Baufenster - Baugrenzen - Bauablauf - Einbahnregelungen - Entwässerung - Versickerungsflächen - Straßenbreiten - Grünflächenpflege - Insolvenzversicherung. 	<p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Ein Neubau des Gemeindezentrums und ein Neu- oder Umbau der Taunushalle ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Beide liegen außerhalb des Planbereichs.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeformen - Baufenster - Baugrenzen - Bauablauf - Einbahnregelungen - Entwässerung - Versickerungsflächen - Straßenbreiten - Grünflächenpflege - Insolvenzversicherung. 	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
24.252 01/91	<p>Die Höchstzahl von 650 Wohneinheiten ist im Städtebaulichen Vertrag festzuschreiben. Diese Größeneinheit ist Grundlage für alle Berechnungen sei es für das Verkehrsaufkommen, öffentliche Einrichtungen, Parkflächen etc.</p> <p>Lärmsituation von der Airbase Erbenheim und der A66: Aufgrund der Lärmsituation im Wohngebiet Hainweg wird für bestimmte Bereiche der Einbau von Lärmschutzverglasung vorgeschrieben. Mit dem Ausbau des Schiersteiner Kreuzes wird der Lärm von der A66 zunehmen. Das Bodenschallgutachten zur Airbase besagt, dass in den Nachtstunden die Lärmschwelle für</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die allgemeine Nutzung der Flächen (Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung) dar. Der städtebauliche Vertrag ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.</p> <p>In der Planung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schallschutzes im nachgeordneten Bebau-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Mischgebiete überschritten wird. Der Hainweg ist reines Wohngebiet! Die geplante Lärmschutzwand an der K 663 wird nur für die direkt angrenzende Bebauung Lärmschutz bieten, nicht für die gesamte Wohnbebauung. Die Devise "Der Lärm muss da bekämpft werden, wo er entsteht!" wird leider außer Acht gelassen. Die Forderung, mit Aushub von den Bauarbeiten im Hainweg den Lärmschutz zwischen Nordenstadt und Erbenheim zu schließen, würde eine Lärmentlastung für die vorhandene Bebauung in Nordenstadt und Erbenheim und für den Hainweg bringen und vielleicht zu einer größeren Akzeptanz des Neubaugebiets führen.</p>		<p>ungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen.</p>	
	<p>Die Erweiterung der Grundschule, der Bau der Sporthalle an der Grundschule und Sanierung/Neubau des Gemeindezentrums sind zeitgleich zur Bebauung Hainweg umzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Ein Neubau des Gemeindezentrums und ein Neu- oder Umbau der Grundschule ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Beide liegen außerhalb des Planbereichs.</p>	<p>Keine</p>
	<p>Bereits der Baustellenverkehr für den Hainweg bringt eine weitere Belastung der bereits angespannten Verkehrssituation in Nordenstadt. Die Ampelanlagen an der Autobahnkreuzung und der L3028/K663 sind technisch ausgereizt. Deshalb sind im Vorweg verkehrliche Maßnahmen zu ergreifen, sei es durch Einbahnstraßenregelungen oder Straßenausbau der Borsigstraße.</p>	<p>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</p>	<p>Der Ausbau des Knotenpunktes Stolberger Straße / Borsigstraße /BAB 66 Ausfahrt erfolgt als Straßenbaulastträger durch das Land Hessen. Es liegen auch diesbezügliche Stellungnahmen zum B-Plan vom Land Hessen vor. Für die genannten Knotenpunkte an der Stolberger Straße wurden in der Verkehrsuntersuchung realisierbare Maßnahmen zur Ertüchtigung der Anlagen vorgeschlagen.</p>	<p>Keine</p>
	<p>Die Verkehrsbelastungen durch das neue Ärztezentrum in der Borsigstraße bzw. die Bebauung brachliegender Flächen im</p>	<p>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.</p>	<p>Die vom neuen Ärztezentrum ausgehenden, zusätzlich zu erwartenden Verkehre wurden in der Verkehrsun-</p>	<p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Gewerbegebiet "Am grünen Weg" sind vom Verkehrsgutachten nicht abgeschätzt worden.</p> <p>Die Stellungnahmen enthält u. a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagendachbegrünung - Abwasserableitung - Tempo 30 im gesamten Baugebiet 	Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	<p>tersuchung berücksichtigt. In die Verkehrsuntersuchung wurden alle Flächen einbezogen, für die Planungsüberlegungen und Nutzungsabsichten bekannt gemacht wurden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagendachbegrünung - Abwasserableitung - Tempo 30 im gesamten Baugebiet 	Keine
25.252 01/92	<p>Garantie für 650 Wohneinheiten im städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Die Zahlen des Verkehrsgutachtens entsprechen nicht der Realität.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die allgemeine Nutzung der Flächen (Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil, Planung) dar.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens durchgeführten Zählungen folgten den "Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE, Ausgabe 2012" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen. Danach lässt sich das Verkehrsgeschehen bei uneingeschränkter Befahrbarkeit des vorhandenen Straßennetzes an einem Normalwerktag nur dann hinreichend genau beschreiben, wenn die Zählungen an ausgewählten Monaten, Wochentagen und Tageszeiten durchgeführt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass während der Verkehrszählungen keine Verkehrsbehin-</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	Es muss ein Gesamtkonzept konzipiert und umgesetzt werden (es gibt nicht nur den Verkehr).	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	derungen, etwa durch Baustellen und sonstiges, auftreten. Diese Kriterien wurden bei den Zählungen, welche die Grundlage der verkehrlichen Bestandsaufnahme bildeten, genau beachtet. Der Flächennutzungsplan 2010 ist ein städtebauliches Konzept für die Gesamtstadt. Der Plan stellt ein Ergebnis dar, in dem ein Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen getroffen wurde.	Keine
26.252 01/93	Zur vorliegenden Planung gibt es ein „sog. Verkehrsgutachten“ das in seiner Gesamtheit angezweifelt werden. Das Bauvorhaben sollte zunächst reduziert werden und dann mit einem schlüs-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme wird	Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens durchgeführten Zählungen folgten den "Empfehlungen für Verkehrserhebungen EVE, Ausgabe 2012" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen. Danach lässt sich das Verkehrsgeschehen bei uneingeschränkter Befahrbarkeit des vorhandenen Straßennetzes an einem Normalwerktag nur dann hinreichend genau beschreiben, wenn die Zählungen an ausgewählten Monaten, Wochentagen und Tageszeiten durchgeführt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass während der Verkehrszählungen keine Verkehrsbehinderungen, etwa durch Baustellen und sonstiges, auftreten. Diese Kriterien wurden bei den Zählungen, welche die Grundlage der verkehrlichen Bestandsaufnahme bildeten, genau beachtet. Die Fläche des geplanten Baugebiets „Wohngebiet Hainweg“ ist schon im	Keine Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	sigen Verkehrskonzept erweitert werden.	nicht berücksichtigt.	rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 15.11.2003 dargestellt. Die Größe wurde bereits durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.09.2012 im Westen verkleinert. Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.	
27.252 01/94	Die Straßen sind für das jetzige Verkehrsaufkommen schon jetzt nicht mehr ausreichend und halten eine weitere Belastung nicht stand, somit ist dies für die Einwohner und für die Infrastruktur nicht zumutbar. Es entstehen jetzt schon ständig Verkehrsbehinderungen durch Staus. Eine weitere Bebauung ist für die Natur und die Bewohner schädigend. Das geplante Baugebiet rücke noch näher an den Flugplatz Erbenheim und wurde durch den Fluglärm geschädigt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.	Bei Ertüchtigung ausgewählter Knotenpunkte im Netz, wie dies in der Verkehrsuntersuchung vorgeschlagen wird, ist die im Planfall zugrunde gelegte Verkehrsinfrastruktur ausreichend bemessen, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. In der Planung ist der Fluglärm der Airbase Wiesbaden berücksichtigt worden. Das schalltechnische Gutachten, Kohnen Berater & Ingenieure GmbH & Co. KG (Stand: 22. Mai 2015 mit Ergänzung Stand: 24. September 2015) geht auf diese Emissionsquelle ein und die Maßnahmen des Schall-	Keine Keine

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			schutzes im nachgeordneten Bebauungsplan beziehen sich u.a. auch auf diese Emissionen.	
28.252/01/95	<p>Schlüssiges Verkehrskonzept für Nordenstadt und die angrenzenden östlichen Vororte.</p> <p>Die Stellungnahmen enthält u. a. Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauweise - Straßenanschluss in der Eichelhäherstraße - Verkehrsmindernde Maßnahmen - Tempo 30 im gesamten Baugebiet 	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauweise - Straßenanschluss in der Eichelhäherstraße - Verkehrsmindernde Maßnahmen 	<p>Keine</p> <p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016 bis 20.05.2016				
Einwender	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
29. 252 01/59 30. 252 01/60 31. 252 01/61 32. 252 01/63 33. 252 01/64 34. 252 01/65 35. 252 01/69 36. 252 01/74 37. 252 01/77 38. 252 01/79 39. 252 01/82 40. 252 01/86 41. 252 01/91	Die Stellungnahmen enthalten u. a. Aussagen zu: - Passivhäuser - Dachbegrünung - Helle Oberflächengestaltung - Zeitliche Staffelung - Erschließungsstraßen - Vorplanung Kanalbau - Niederschlagswasser / Entwässerung - Mutterbodenschutz - Wasserversorgung - Mischwasserkanal - Bauplatzsuche - Abstandsflächen - Gebäude- / Dachformen - Wirtschaftlichkeit - Insolvenzverpflichtung - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung - Neu- oder Umbau Taunushalle./ Turnhalle - Neu- oder Umbau Grundschule - Neu- oder Umbau Gemeindezentrum - Verkehrsberuhigende Maßnahmen	Die Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Aussagen getroffen zu: - Passivhäuser - Dachbegrünung - Helle Oberflächengestaltung - Zeitliche Staffelung - Erschließungsstraßen - Vorplanung Kanalbau - Niederschlagswasser / Entwässerung - Mutterbodenschutz - Wasserversorgung - Mischwasserkanal - Bauplatzsuche - Abstandsflächen - Gebäude- / Dachformen - Wirtschaftlichkeit - Insolvenzverpflichtung - Baustellenverkehr - verträgliche Umsetzung der Bebauung - Neu- oder Umbau Taunushalle./ Turnhalle - Neu- oder Umbau Grundschule - Neu- oder Umbau Gemeindezentrum - Wohneinheiten - Verkehrsberuhigende Maßnahmen	Keine

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
1. Amt 52 Sportamt	<p>Durch das neue Baugebiet steigt auch der erforderliche Bedarf an Sportstätten. Die Taunushalle ist bereits heute nicht mehr ausreichend.</p> <p>Außerdem wird durch den Zuwachs an Schülern auch der Bedarf eines Neubaus einer 2 Felder - Schulsporthalle nötig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Ein Neu- oder Umbau der Taunushalle ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die Taunushalle liegt außerhalb des Planbereichs. Sie ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.</p> <p>Der aus dem Planbereich entstehende Bedarf soll am bestehenden Schulstandort umgesetzt werden. Dieser liegt außerhalb der Flächennutzungsplanänderung und ist bereits als Fläche für den Gemeinbedarf -Schule dargestellt.</p>	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
2. Industrie- und Handelskammer	<p>Es wird befürchtet, dass durch das geplante Wohngebiet sich die Verkehrssituation des vorhandenen Gewerbegebietes südlich der Konrad-Zuse-Straße verschlechtert.</p>	<p>Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt.</p>	<p>Bei der Verkehrsuntersuchung zum „Wohngebiet Hainweg“ in Wiesbaden-Nordenstadt, Heinz + Feier GmbH, Mai 2015 sowie dem ergänzenden Gutachten, Heinz + Feier GmbH, Dezember 2015, wurden sowohl die Verkehrsflüsse innerhalb des Plangebiets als auch in der näheren Umgebung betrachtet und ermittelt. Die Beurteilung der Varianten stützte sich im Wesentlichen auf variantenabhängig prognostizierte Belastungszustände im Straßennetz und auf die verkehrlichen Kenngrößen „Kfz-Fahrleistungen“ und „Reisezeiten“ sowie auf die „Betroffenheit“ der Anwohner.</p> <p>Die abschließende Beurteilung und Entscheidung welche der Erschließungsvarianten zum Tragen kommt, ist nicht Gegenstand der Flächennut-</p>	<p>Keine</p>

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
			zungsplanung, da diese nicht dargestellt werden.	
3. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Die archäologische Voruntersuchung erbrachte den Nachweis von Siedlungsbefunden der Bronzezeit im Planbereich.</p> <p>Der Oberbodenabtrag auf den Erschließungstrassen/-wegen ist durch eine archäologische Grabungsfirma zu überwachen, der Zeit und Raum zur fachgerechten Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde einzuräumen sind. In archäologischen Fundbereichen kann die Untersuchungsfläche nach Absprache mit der hessenARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, erweitert werden, um Bodendenkmale vor Ihrer Zerstörung nach Größe und Charakter zu erfassen und zu dokumentieren. Die Kosten der Maßnahme trägt der Planbetreiber/Verursacher. Nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen erfolgt die Freigabe zur weiteren Bebauung. Die Verpflichtung zur Fundmeldung gemäß § 20 HDSchG bleibt davon unbeschadet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Durch die Änderung des Textes entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird die Aussage konkretisiert.</p> <p>Durch die Änderung des Textes entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird die Aussage konkretisiert.</p>	<p>Punkt 8.5.1 ist um folgenden Satz zu ergänzen: Die archäologische Voruntersuchung erbrachte den Nachweis von Siedlungsbefunden der Bronzezeit im Planbereich.</p> <p>Der Text unter Punkt 8.5.4 wird wie folgt ersetzt: Der Oberbodenabtrag auf den Erschließungstrassen/-wegen ist durch eine archäologische Grabungsfirma zu überwachen, der Zeit und Raum zur fachgerechten Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde einzuräumen sind. In archäologischen Fundbereichen kann die Untersuchungsfläche nach Absprache mit der hessenARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, erweitert werden, um Bodendenkmale vor Ihrer Zerstörung nach Größe und Charakter zu erfassen und zu dokumentieren.</p>
4. RPD	Die Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Regionalplan Südhessen 2010.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Durch die Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen des Flächennutzungsplans.	Keine

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
	<p>Die Unterschreitung der Dichte bei den Wohneinheiten ist ausreichen begründet. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Starkregenereignisse abgeführt werden können. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine Einleiteerlaubnis erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Im Flächennutzungsplan werden u. a. keine Darstellungen oder Aussagen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung - Versickerung von Niederschlagswasser getroffen. 	<p>Keine</p> <p>Keine</p>
5. Hessen Mobil	Zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen an den Verkehrsknoten und Straßen finden Abstimmungen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und Hessen Mobil statt.	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.	Bei den angesprochenen Verkehrsknoten und Straßen handelt es sich entweder um überörtliche Hauptverkehrsstraßen oder sonstige Hauptverkehrsstraßen bzw. um Erschließungsstraßen. Eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt durch die geplanten Umbaumaßnahmen nicht.	Keine
<p>Die nachstehenden Behörden haben ihre im Rahmen der bisherigen Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen erneut vorgetragen.</p> <p>6. Amt 36 Umweltamt</p> <p>7. Amt 40 Schulamt Bildungsplaner/</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen des nachgenannten Verfahrensschrittes erstellt:</p> <p>Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung: 15.07.2015</p> <p>Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung: 15.07.2015</p>			Keine

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.04.2016				
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Begründung	Auswirkung auf die Planung
Dez. V 8. Amt 66 Tiefbau- und Vermessungsamt 9. Amt 80 S 10. ELW-Planung und Bau 11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vormals: Wehrbereichsverwaltung IV) 12. ESWE - Verkehr	Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung: 15.07.2015 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung: 15.07.2015 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung: 15.07.2015 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung: 15.07.2015 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung: 15.07.2015			